

Konsolidierter Gesamtabchluss  
zum 31. Dezember 2021

**Stadt Oldenburg (Oldb)**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	1
2.	Der Konzern Stadt Oldenburg .....	2
3.	Konsolidierter Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2021 .....	3
3.1	Bilanz .....	3
3.2	Gesamtergebnisrechnung .....	4
3.3	Anlagenübersicht.....	5
3.4	Schuldenübersicht .....	6
3.5	Rückstellungsspiegel .....	7
4.	Konsolidierungsbericht.....	8
4.1.	Gesamtüberblick über den Konzern Stadt Oldenburg .....	8
4.1.1	Wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage.....	8
4.1.2	Kennzahlen .....	14
4.1.3	Beteiligungsbericht.....	15
4.2	Erläuterungen zum konsolidierten Gesamtabchluss .....	16
4.2.1	Rechtliche Grundlagen .....	16
4.2.2	Stichtag.....	16
4.2.3	Abgrenzung des Konsolidierungskreises .....	17
4.2.4	Angaben zu den Konsolidierungsmethoden .....	19
4.3	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden .....	21
4.4	Erläuterungen zu einzelnen Positionen des Gesamtabchlusses.....	28
4.4.1	Aktiva.....	28
4.4.2	Passiva .....	32
4.4.3	Gesamtergebnisrechnung .....	37
4.5	Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Haushaltsjahres.....	41
4.6	Sonstige Angaben .....	41
4.6.1.	Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen .....	41
4.6.2.	Mitarbeiter/Innen .....	41
4.7	Voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken .....	42
Anlage 1	.....	43
Anlage 2	.....	44

## 1. Einleitung

Die öffentliche Daseinsvorsorge in der Stadt Oldenburg wird nicht nur von der Kernverwaltung, sondern auch von den städtischen Gesellschaften wahrgenommen. Aus diesem Grund ist ein hoher Anteil städtischen Vermögens und Kapitals in den Tochtergesellschaften gebunden. Im Gesamtabchluss wird die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune so dargestellt, als ob es sich um eine wirtschaftliche Einheit handeln würde.

Für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO). Durch den Verweis des § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG auf die §§ 300-309, 311 und 312 HGB sind die Konsolidierungsvorschriften des HGB auf den konsolidierten Gesamtabchluss entsprechend anzuwenden.

Der konsolidierte Gesamtabchluss besteht gemäß § 128 Abs. 6 NKomVG aus folgenden Bestandteilen:

- Gesamtbilanz,
- konsolidierte Ergebnisrechnung sowie
- konsolidierte Anlagen nach § 128 Abs. 3 Nr. 2 - 5 NKomVG.

Die konsolidierten Pflichtanlagen setzen sich zusammen aus:

- der Gesamtanlagenübersicht,
- der Gesamtschuldenübersicht,
- der Gesamtrückstellungsübersicht,
- der Gesamtforderungsübersicht.

Dem Gesamtabchluss ist weiterhin ein Konsolidierungsbericht beizufügen, der Erläuterungen zum konsolidierten Gesamtabchluss und Angaben zu den nicht konsolidierten Aufgabenträgern enthält (§ 128 Abs. 6 S. 3 NKomVG). Darüber hinaus ist dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalflussrechnung beizufügen.

## 2. Der Konzern Stadt Oldenburg

Die Stadt Oldenburg verfügt über zahlreiche unmittelbare und mittelbare Beteiligungen. Die meisten dieser verselbstständigten Aufgabenträger sind Unternehmen, die in privater Rechtsform betrieben werden. Zudem gibt es Sondervermögen in Form der Eigenbetriebe. Nicht alle verselbstständigten Aufgabenträger werden in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogen. Entscheidend für die Einbeziehung in den sog. Konsolidierungskreis ist, dass das einzelne Unternehmen im Vergleich zur Summe aller städtischen Gesellschaften bilanziell von wesentlicher Bedeutung ist. Der niedersächsische Gesetzgeber hat empfohlen, dass mindestens 95 % aller Vermögensgegenstände und Schulden und mindestens 95 % aller Erträge und Aufwendungen im Gesamtabchluss direkt ausgewiesen werden müssen. Dadurch wird erreicht, dass die Leserschaft tatsächlich in die Lage versetzt wird, die wirtschaftliche Lage des Konzerns Stadt Oldenburg zutreffend beurteilen zu können. Auf eine Anwendung der Erleichterungsmöglichkeiten, die das MI mit Schreiben vom 3. April 2020 (Geschäftszeichen 33.12-10005 § 128 NKomVG) bekannt gegeben hat, wurde verzichtet.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Bilanzsummen (vor Konsolidierungsmaßnahmen) der Kernverwaltung und alle in den Konsolidierungskreis einbezogenen verselbstständigten Aufgabenträger dar:

	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Stadt Oldenburg	1.292.471	54,3	1.245.607	53,9	46.865
Klinikum Oldenburg AöR -Teilkonzern-	376.816	15,9	361.290	15,6	15.526
Weser-Ems Halle Oldenburg GmbH & Co. KG	54.062	2,3	55.974	2,4	-1.912
Verkehr und Wasser GmbH	65.572	2,8	69.352	3,0	-3.780
Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Oldenburg	22.115	0,9	21.968	1,0	148
Bäderbetrieb der Stadt Oldenburg	23.515	1,0	24.647	1,1	-1.133
Bäderbetriebsgesellschaft Oldenburg mbH	2.403	0,1	3.194	0,1	-790
Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft und Hochbau	539.607	22,7	528.495	22,9	11.112
	<b>2.376.561</b>	<b>100,0</b>	<b>2.310.526</b>	<b>100,0</b>	<b>66.035</b>

Die Festlegung des Konsolidierungskreises zum 31. Dezember 2021 kann dem Konsolidierungsbericht entnommen werden. Die verselbstständigten Aufgabenträger wurden grundsätzlich anhand der Kriterien Bilanzsumme, Sachvermögen ohne Vorräte, Nettoposition ohne Sonderposten, Schulden und Rückstellungen sowie ordentliche Erträge und ordentliche Aufwendungen daraufhin untersucht, ob diese einen wesentlichen Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns Stadt Oldenburg besitzen.



**3.2 Gesamtergebnisrechnung**

	2021 EUR	2020 EUR
1. Steuern und ähnliche Abgaben	279.498.357,37	257.975.691,73
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen, außer für Investitionstätigkeit	172.804.906,33	323.896.255,12
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	25.290.272,66	25.440.977,96
4. sonstige Transfererträge	10.597.303,69	7.269.450,42
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit	34.193.836,50	33.687.289,85
6. privatrechtliche Entgelte	358.893.961,16	342.204.172,05
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	104.001.921,83	102.630.657,13
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	12.040.543,70	15.332.232,56
9. Aktivierungsfähige Eigenleistungen	1.804.425,13	2.381.654,47
10. Bestandsveränderungen	777.611,21	-244.093,40
11. Sonstige ordentliche Erträge	18.923.123,20	17.794.888,55
12. Erträge aus assoziierten Aufgabenträgern	1.533.957,16	1.415.585,83
<b>13. Summe ordentliche Erträge</b>	<b>1.020.360.219,94</b>	<b>1.129.784.762,27</b>
14. Personalaufwendungen	354.860.879,55	347.633.464,56
15. Versorgungsaufwendungen	15.128.674,81	13.549.315,78
16. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	189.782.883,02	186.681.164,82
17. Abschreibung	72.885.312,98	70.079.941,68
18. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	7.905.471,80	9.230.528,04
19. Transferaufwendungen	255.007.692,72	386.559.018,36
20. sonstige ordentliche Aufwendungen	87.719.028,81	80.643.543,39
<b>21. Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>983.289.943,69</b>	<b>1.094.376.976,63</b>
<b>22. ordentliches Ergebnis</b>	<b>37.070.276,25</b>	<b>35.407.785,64</b>
23. außerordentliche Erträge	9.071.642,03	9.837.814,87
24. außerordentliche Aufwendungen	2.728.587,88	2.807.093,60
<b>25. außerordentliches Ergebnis</b>	<b>6.343.054,15</b>	<b>7.030.721,27</b>
<b>26. Gesamtjahresergebnis</b>	<b>43.413.330,40</b>	<b>42.438.506,91</b>

### 3.3 Anlagenübersicht

Vermögen	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr *	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr*	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	Abschreibungen im Haushaltsjahr *	Auflösungen	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Stand am 31.12. des Vorjahres
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
<b>1. Immaterielles Vermögen</b>												
1.1 Konzessionen	5.416,36	0,00	0,00	0,00	5.416,36	1.400,36	542,00	0,00	0,00	1.942,36	3.474,00	4.016,00
1.2 Lizenzen	16.116.084,18	919.768,75	690.594,10	209.865,12	16.555.123,95	13.777.946,00	1.111.573,29	690.591,10	19.519,89	14.179.408,30	2.375.715,65	2.338.138,18
1.3 Ähnliche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	77.386.942,72	6.629.173,00	682.937,02	2.398.937,90	85.732.116,60	20.014.791,72	4.329.997,20	674.877,00	5.241,32	23.664.670,60	62.067.446,00	57.372.151,00
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	2.999.054,47	0,00	0,00	0,00	2.999.054,47	2.215.968,47	199.937,00	0,00	0,00	2.415.905,47	583.149,00	783.086,00
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	13.718.337,86	4.687.600,42	17.569,60	- 3.140.291,15	15.248.077,53	2.676.614,04	384.112,29	16.988,60	0,00	3.043.737,73	12.204.339,80	11.041.723,82
	<b>110.225.835,59</b>	<b>12.236.542,17</b>	<b>1.391.100,72</b>	<b>- 531.488,13</b>	<b>120.539.788,91</b>	<b>38.686.720,59</b>	<b>6.026.161,78</b>	<b>1.382.456,70</b>	<b>24.761,21</b>	<b>43.305.664,46</b>	<b>77.234.124,45</b>	<b>71.539.115,00</b>
<b>2. Sachvermögen</b>												
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	117.497.396,60	2.244.970,53	975.370,84	8.267.976,95	127.034.973,24	18.613,45	773,00	5.721,04	0,00	13.665,41	127.021.307,83	117.478.783,15
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	1.216.542.202,96	10.970.421,70	2.159.400,66	7.470.890,15	1.232.824.114,15	478.803.759,21	23.664.061,17	944.079,94	0,00	501.523.740,44	731.300.373,71	737.738.443,75
2.3 Infrastrukturvermögen	688.317.378,59	16.617.707,10	1.240.868,68	7.833.102,91	711.527.319,92	293.051.631,40	24.444.954,76	1.233.944,68	0,00	316.262.641,48	395.264.678,44	395.265.747,19
2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	7.711.854,91	25.710,36	0,00	0,00	7.737.565,27	3.422.137,91	242.969,36	0,00	0,00	3.665.107,27	4.072.458,00	4.289.717,00
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	6.498.101,09	98.222,10	0,00	5.381,40	6.601.704,59	2,00	0,00	0,00	0,00	6.601.702,59	6.498.099,09	6.498.099,09
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	142.553.175,53	3.899.253,11	2.454.764,24	430.657,09	144.428.321,49	84.860.676,07	8.083.940,08	2.443.601,18	0,00	90.501.014,97	53.927.306,52	57.692.499,46
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	184.104.627,16	11.183.034,07	12.752.599,42	1.679.097,42	184.214.159,23	125.993.922,50	12.861.997,01	12.418.190,91	19.898,14	126.456.870,24	57.757.288,99	58.110.704,66
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	52.634.098,86	36.316.244,13	7.891,73	- 25.155.617,79	63.786.833,47	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	63.786.833,47	52.634.098,86
	<b>2.415.858.835,70</b>	<b>81.355.563,10</b>	<b>19.590.895,57</b>	<b>531.488,13</b>	<b>2.478.154.991,36</b>	<b>986.150.742,54</b>	<b>69.298.695,38</b>	<b>17.045.537,75</b>	<b>19.898,14</b>	<b>1.038.423.041,81</b>	<b>1.439.731.949,55</b>	<b>1.429.708.093,16</b>
<b>3. Finanzvermögen</b>												
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	909.422,12	0,00	0,00	0,00	909.422,12	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	909.422,12	909.422,12
3.2 Beteiligungen	10.909.483,11	0,00	0,00	0,00	10.909.483,11	- 24.037.657,63	- 1.165.752,18	0,00	- 1.533.957,16	- 26.737.366,97	37.646.850,08	34.947.140,74
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	11.830.984,87	143.921,46	0,00	0,00	11.974.906,33	178.175,23	0,00	0,00	0,00	178.175,23	11.796.731,10	11.652.809,64
3.4 Ausleihungen	11.669.366,44	1.820.906,17	7.984.258,16	0,00	5.506.014,45	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.506.014,45	11.669.366,44
3.5 Wertpapiere	27.392,00	0,00	0,00	0,00	27.392,00	2.060,80	0,00	0,00	0,00	2.060,80	25.331,20	25.331,20
	<b>35.346.648,54</b>	<b>1.964.827,63</b>	<b>7.984.258,16</b>	<b>0,00</b>	<b>29.327.218,01</b>	<b>- 23.857.421,60</b>	<b>- 1.165.752,18</b>	<b>0,00</b>	<b>- 1.533.957,16</b>	<b>- 26.557.130,94</b>	<b>55.884.348,95</b>	<b>59.204.070,14</b>
	<b>2.561.431.319,83</b>	<b>95.556.932,90</b>	<b>28.966.254,45</b>	<b>0,00</b>	<b>2.628.021.998,28</b>	<b>1.000.980.041,53</b>	<b>74.159.104,98</b>	<b>18.427.994,45</b>	<b>-1.489.297,81</b>	<b>1.055.171.575,33</b>	<b>1.572.850.422,95</b>	<b>1.560.451.278,30</b>

\* In den Zugängen bei den Anschaffungs- und Herstellungswerte sind 11.248.169,66 EUR und in den Abschreibungen sind 5.870.259,79 EUR aus der Übernahme des Eigenbetriebs Hafen enthalten.

**3.4 Schuldenübersicht**

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag am 31.12.2021 EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2020 EUR
		bis zu 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	
	1	2	3	4	5
2.1. Geldschulden	305.993.254,97	21.772.344,87	93.191.516,17	191.029.393,93	325.858.437,44
2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	232.849,11	232.849,11	0,00	0,00	246.858,37
2.3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	17.722.646,76	17.690.346,67	2.572,00	29.728,09	21.905.698,94
2.4. Transferverbindlichkeiten	158.588.105,69	5.811.690,07	152.776.415,62	0,00	157.792.594,91
2.5. Sonstige Verbindlichkeiten	23.464.206,31	22.683.238,14	780.968,17	0,00	24.924.460,12
2.6. Summe aller Verbindlichkeiten	506.001.062,84	68.190.468,86	246.751.471,96	191.059.122,02	530.728.049,78

### 3.5 Rückstellungsspiegel

Art der Rückstellungen	Stand am 31.12. des Vorjahres	Zuführung	Inanspruchnahme	Auflösung	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5	6
<b>3.1 Pensionsrückstellungen</b>	267.366.881,00	8.228.153,73	54.519,81	92.848,92	275.447.666,00
<b>3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen</b>	11.883.770,14	3.073.073,18	1.460.008,07	0,00	13.496.835,25
<b>3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung</b>	2.589.261,01	2.145.349,55	1.479.168,62	290.692,95	2.964.748,99
<b>3.4 Rückstellung für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien</b>	3.551.514,35	79.794,68	137.989,27	107.393,13	3.385.926,63
<b>3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten</b>	10.875.421,00	0,00	3.443.166,54	92.549,53	7.339.704,93
<b>3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen</b>	224.188,86	595.731,46	30.499,36	138.156,28	651.264,68
<b>3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängige Gerichtsverfahren</b>	2.141.187,50	114.284,20	1.592.222,72	143.337,14	519.911,84
<b>3.8 Andere Rückstellungen</b>	18.897.707,89	36.558.337,77	12.178.299,13	768.324,34	42.509.422,19
	317.529.931,75	50.794.724,57	20.375.873,52	1.633.302,29	346.315.480,51

#### **4. Konsolidierungsbericht**

Der konsolidierte Gesamtabchluss ist gemäß § 128 Abs. 6 S. 2 NKomVG durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern. Die Inhalte des Konsolidierungsberichtes ergeben sich aus § 59 Abs. 1 KomHKVO. Er soll u.a. einen Gesamtüberblick über die wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage der Kommune geben. Außerdem erläutert der Konsolidierungsbericht die Entscheidungen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises und zu den angewandten Konsolidierungsmethoden, zu den einzelnen Positionen, Nebenrechnungen und er macht Einzelangaben zur Zusammensetzung wesentlicher Gesamtabchlusspositionen.

Darüber hinaus gibt der Konsolidierungsbericht einen Ausblick auf die künftige Entwicklung und geht dabei insbesondere auf die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken ein. Er macht auch Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind. Zudem stellt er die zu erwartende Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen dar.

Bei der Aufstellung des Konsolidierungsberichts ist zu beachten, dass die vom Konsolidierungskreis nach § 128 Abs. 4 NKomVG umfassten Aufgabenträger weiter gefasst sind, als die Institutionen, die im Beteiligungsbericht behandelt werden.

#### **4.1. Gesamtüberblick über den Konzern Stadt Oldenburg**

##### **4.1.1 Wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage**

Der Konzern Stadt Oldenburg weist für das Haushaltsjahr 2021 einen Gesamtjahresüberschuss in Höhe von TEUR 43.413 aus (Vorjahr: TEUR 42.439). Die Veränderung des Jahresergebnisses ist im Wesentlichen auf das Jahresergebnis der Konzernmutter (Kernverwaltung) - vor Konsolidierungsbuchungen - zurückzuführen.

Die ordentlichen Gesamterträge entwickelten sich wie folgt:

	2021 TEUR	2020 TEUR	Veränderung TEUR
Stadt Oldenburg	650.307	632.156	18.151
Klinikum Oldenburg AöR -Teilkonzern-	311.151	438.908	-127.757
Weser-Ems Halle Oldenburg GmbH & Co. KG	5.062	2.964	2.099
Verkehr und Wasser GmbH	47.274	47.063	212
Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Oldenburg	20.254	20.092	162
Bäderbetrieb der Stadt Oldenburg	5.382	5.427	-45
Bäderbetriebsgesellschaft Oldenburg mbH	4.734	4.753	-20
Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft und Hochbau	62.100	62.169	-70
Konsolidierung	-85.903	-83.747	-2.156
	<b>1.020.360</b>	<b>1.129.785</b>	<b>-109.425</b>

Die ordentlichen Gesamtaufwendungen entwickelten sich wie folgt:

	2021 TEUR	2020 TEUR	Veränderung TEUR
Stadt Oldenburg	608.695	587.980	20.715
Klinikum Oldenburg AöR -Teilkonzern-	317.810	450.024	-132.214
Weser-Ems Halle Oldenburg GmbH & Co. KG	8.925	8.288	636
Verkehr und Wasser GmbH	47.289	46.836	453
Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Oldenburg	20.458	20.392	66
Bäderbetrieb der Stadt Oldenburg	5.381	5.414	-33
Bäderbetriebsgesellschaft Oldenburg mbH	8.430	8.165	266
Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft und Hochbau	60.248	61.529	-1.281
Konsolidierung	-93.947	-94.252	305
	<b>983.290</b>	<b>1.094.377</b>	<b>-111.087</b>

Das außerordentliche Ergebnis beträgt TEUR 6.343 (Vorjahr: TEUR 7.031). Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr ist im Wesentlichen auf das außerordentliche Ergebnis der Stadt Oldenburg zurückzuführen. Die von der Kernverwaltung getätigte außerplanmäßige Abschreibung auf einen im konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträger wurde vollständig konsolidiert und führte zu einer erheblichen Verbesserung des Jahresergebnisses.

Auf der Basis des dem Gesamtabchluss zugrunde liegenden Konsolidierungskreises ergaben sich für die wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage die folgenden grundsätzlichen Einflussfaktoren:

### Kernverwaltung

Für das Jahr 2021 wurde im Ergebnishaushalt ein Überschuss von 11,5 Mio. EUR beschlossen. Tatsächlich wurde ein Jahresüberschuss von 29,5 Mio. EUR in der Gesamtergebnisrechnung erreicht. Das Jahresergebnis in Höhe von 29,5 Mio. EUR setzt sich aus einem Überschuss beim ordentlichen Ergebnis von 41,6 Mio. EUR sowie einem Fehlbetrag beim außerordentlichen Ergebnis von 12,1 Mio. EUR zusammen. Der verbliebene Überschuss wurde der Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Im Rahmen des Haushaltsvollzugs sind die ordentlichen Aufwendungen um 4,6 Mio. EUR gesunken und die ordentlichen Erträge um 29,5 Mio. EUR gestiegen.

Ursächlich für die Mehrerträge sind überwiegend Steigerungen im Bereich „Steuern und ähnliche Abgaben“ in Höhe von rund 15,1 Mio. EUR sowie bei den „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“ in Höhe von rund 12,9 Mio. EUR. Diese resultieren im Wesentlichen aus höheren Finanzausgleichsleistungen sowie geringeren Kostenerstattungsleistungen des Landes im Jobcenter bei den Kosten für Unterkunft und Heizung. Weitere Mehrerträge von rund 1 Mio. EUR begründen sich durch eine außerplanmäßige Landeszuwendung für Hardwarebeschaffungen in den Oldenburger Schulen. Auch im Bereich der „sonstigen Transfererträge“ liegen die Erträge mit rund 5,2 Mio. EUR über den Planungen. Die „öffentlich-rechtlichen Entgelte“ weisen Mindererträge in Höhe von rund 2,9 Mio. EUR aus. Diese lassen sich u.a. auf coronabedingte Ertragsausfälle zurückführen, z. B. durch Absage des Kramermarkts, die vorzeitige Schließung des Lambertimarks, geringere Elternbeiträge für die Mittagsverpflegung im Ganztagsgrundschulbetrieb oder bei den Parkgebühren.

Die ausgewiesenen ordentlichen Minderaufwendungen sind im Saldo zu betrachten und begründen sich wie folgt: Die „Personalaufwendungen“ der Kernverwaltung werden um rund 8,8 Mio. EUR unterschritten. Dies ist auf Stellenvakanzen, verspäteten Besetzungen oder langfristige Erkrankungen außerhalb der Entgeltfortzahlungspflicht zurückzuführen. Dagegen sind die „Versorgungsaufwendungen“ aufgrund einer Anpassung des Hebesatzes der Beihilferückstellungen bzw. Besoldungserhöhungen der Beamtinnen und Beamten, entgegen der Planungen, um rund 1,3 Mio. EUR gestiegen. Weitere Mehraufwendungen sind bei den „Transferaufwendungen“ zu verzeichnen (13,6 Mio. EUR). Die Abweichungen beruhen auf einer erhöhten Gewerbesteuerumlage (2,3 Mio. EUR), Sozialhilfetransferleistungen in Höhe von 6,5 Mio. EUR, u.a. für die Eingliederungshilfe sowie Mehrbedarfen im Bereich Jugend- und Familie. Ursächlich ist hier ein massiver Anstieg der Aufwendungen für die Erzieherischen Hilfen von rund 5,1 Mio. EUR infolge von Fallzahlen- sowie Kostensteigerungen. Dem gegenüber stehen Minderaufwendungen bei den „Sonstigen ordentlichen Aufwendungen“ in Höhe von rund 11,6 Mio. EUR. Davon entfallen rund 9 Mio. EUR auf den Teilhauhalt 10 (Budget 50.1 – Jobcenter). Der erwartete Anstieg der Bedarfsgemeinschaften hat sich in 2021 nicht so dargestellt wie erwartet. Die restlichen Minderaufwendungen resultieren aus Einsparungen bei der Deckungsreserve sowie im Bereich Schule und Bildung (geringere Leistungsentgelte an den EGH und reduzierte Schülerbeförderungskosten).

Das außerordentliche Ergebnis hat sich um insgesamt 16,1 Mio. EUR verschlechtert. Infolge der bereits unterjährigen Einstellung des Betriebes des Impfzentrums sind außerordentliche Mindererträge von rund 4,6 Mio. EUR entstanden. Korrespondierend dazu liegen rund 4,2 Mio. EUR Minderaufwendungen bei den außerordentlichen Aufwendungen vor. Ein erheblicher Mehraufwand in dieser Kontengruppe stellt eine außerplanmäßige Abschreibung bei einer städtischen Beteiligung in Höhe von 15 Mio. EUR dar.

Seit 2012 konnten in jedem Jahr positive Jahresergebnisse erreicht werden. Die Sollfehlbeträge aus der Zeit vor 2010 (kameral) sind mit dem Jahresergebnis 2017 vollständig abgebaut worden. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie sowie des Ukraine-Krieges und der damit verbundenen Energiekrise ist derzeit davon auszugehen, dass sich die kommenden Jahresergebnisse bei weitem nicht so positiv entwickeln werden.

## Klinikum Oldenburg AöR (KOL)

Der konsolidierte Gesamtabschluss Klinikum Oldenburg umfasst neben der Klinikum Oldenburg AöR auch die verbundenen Unternehmen Klinik Management Oldenburg KMO GmbH und Medizinisches Versorgungszentrum am Klinikum Oldenburg GmbH. Die Klinik Café Oldenburg KCO GmbH und die Klinik Service Oldenburg KSO GmbH werden nach § 296 Abs. 2 HGB wegen ihrer untergeordneten Bedeutung für den Gesamtabschluss nicht einbezogen.

Im Berichtsjahr 2021 weist der Gesamtabschluss der Klinikum Oldenburg AöR zum 31. Dezember 2021 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von -6.659 TEUR (2020: Jahresfehlbetrag i. H. v. -11.116 TEUR) aus.

Das Geschäftsjahr 2021 war geprägt durch die Corona-Pandemie. Entsprechende Freihaltungsverpflichtungen von Intensivbetten hatten eine geringe durchschnittliche Auslastung zur Folge. Im Geschäftsjahr 2021 betrug die durchschnittliche Auslastung über alles 71,8 % (Vorjahr: 71,0 %). Insgesamt wurden 34.907 Patienten stationär behandelt (Vorjahr: 34.947 Patienten). Durch Corona-Hilfen konnte das Betriebsergebnis im Vergleich zum Vorjahr um 8.672 TEUR verbessert werden (hierzu zählen u.a. Freihalte- und Sachkostenpauschalen).

Die Umsatzerlöse der Klinik Management Oldenburg KMO GmbH von 17.774 TEUR (2020: 16.181 TEUR) resultieren fast ausschließlich aus den Dienstleistungsverträgen mit dem Klinikum Oldenburg und dem Medizinischen Versorgungszentrum am Klinikum Oldenburg. Beide Gesellschaften erwirtschaften ein geringes positives Ergebnis.

Bei der Beteiligung Medizinisches Versorgungszentrum am Klinikum Oldenburg GmbH sind die Umsatzerlöse von 2.610 TEUR auf 3.400 TEUR deutlich gestiegen.

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 15.526 TEUR auf 376.816 TEUR erhöht. Im Wesentlichen ist dies auf die gestiegenen Forderungen an die Kostenträger zurückzuführen, da die Budgetverhandlungen mit den Krankenkassen aufgrund der Pandemie sehr verzögert sind und das Budget für 2021 erst im Laufe des Jahres 2022 vereinbart wird. Die zwischenzeitliche Finanzierung erfolgt über eine entsprechend höhere Inanspruchnahme von Betriebsmittelkrediten.

Zum 31. Dezember 2021 hat sich der Finanzmittelfonds von -50.351 TEUR auf -66.141 TEUR verschlechtert. Innerjährig drohenden Liquiditätsunterdeckungen wurde durch frühzeitig abgestimmte Darlehensgewährung der Stadt Oldenburg begegnet. Die von der Stadt Oldenburg gewährten Betriebsmitteldarlehen von insgesamt 51 Mio. EUR sind zum Stichtag in voller Höhe in Anspruch genommen.

Der Restrukturierungsprozess muss in den kommenden Jahren konsequent fort- und umgesetzt werden. Die beschriebenen Maßnahmen sind auf einen Zeitraum von 3-5 Jahren angelegt.

Das Projekt der Universitätsmedizin Oldenburg wird weiterhin durch den Lehrbetrieb die Strukturen, Abläufe und Personalressourcen des Klinikums zusätzlich belasten. Die Ausgestaltung der weiteren Verträge und die Umsetzung der Inhalte werden weiterhin mit großer Sorgfalt und hohem Arbeitsaufwand begleitet werden müssen.

### Weser-Ems Halle Oldenburg GmbH & Co.KG (WEH)

Im Berichtsjahr 2021 haben 125.000 Besucher das Veranstaltungsangebot der WEH in Anspruch genommen. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Besucherzahlen nochmals aufgrund von „Corona“ um 70.000 gesunken. Darüber hinaus konnten aber mit der Einrichtung des Impfzentrums vom Januar 2021 bis September 2021 aufgerundet 115.000 Personen in der Messehalle der Weser-Ems-Halle geimpft werden.

Die Statistik weist insgesamt 194 (Vorjahr: 179) Veranstaltungen mit 254 (Vorjahr: 293) Veranstaltungstagen sowie 23 (Vorjahr: 59) Auf- und Abbautagen aus.

Der Gesamtumsatz im Geschäftsjahr 2021 ist im Vergleich zum Vorjahr um absolut 1.486 TEUR gestiegen und beträgt 4.340 TEUR. Das entspricht einer Steigerung in Höhe von 52,1 %. Im Geschäftsjahr 2021 beträgt der Jahresfehlbetrag 3.883 TEUR (Vorjahr: 5.321 TEUR). Damit verringert sich der Zuschussbedarf im Vergleich zum Vorjahr um 1.438 TEUR.

Der Jahresfehlbetrag von TEUR 3.883 (lt. Wirtschaftsplan TEUR 5.872) fällt um TEUR 1.989 erheblich niedriger aus als geplant. Die positive Abweichung resultiert im Wesentlichen aus der Realisierung des Mehrumsatzes in Höhe von TEUR 1.430 auf einen Gesamtumsatz von TEUR 4.314. Nach Abzug der direkt zurechenbaren bezogenen Leistungen in Höhe von TEUR 1.152 bezogen auf den Mehrerlös ergibt sich eine Verbesserung des Rohertrags in Höhe von TEUR 1.178.

Der Jahresfehlbetrag sowie der negative Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit verdeutlichen die erforderliche Zuführung liquider Mittel (Verlustausgleichszahlung). Die Liquidität der WEH wird durch unterjährige Vorauszahlungen der Stadt Oldenburg auf den Verlustausgleich des laufenden Geschäftsjahres sichergestellt.

## Verkehr und Wasser GmbH (VWG)

Bei der VWG hat es in 2021 einen Rückgang bei den Fahrgast- und Umsatzzahlen gegeben. Nachdem im letzten Jahrzehnt regelmäßig neue Fahrgastrekorde aufgestellt wurden, waren erhebliche Rückgänge in beiden Pandemie Jahren 2020 und 2021 zu verzeichnen. Auch die Fahrgeldeinnahmen des ursprünglichen Wirtschaftsplanansatzes konnten nicht erreicht werden, da die erwartete und erhoffte Erholung im Laufe des Geschäftsjahres 2021 nicht eintrat. Zum Jahresende waren durch erneute Einschränkungen sogar weitere Rückgänge zu verzeichnen.

Die Ertragslage ist im Wesentlichen gekennzeichnet durch pandemiebedingte Rückgänge der Umsatzerlöse aus dem Ticketverkauf, leichte Umsatzsteigerungen aus dem Wasserabsatz und Auflösungen von Sonderposten. Mit Inkrafttreten des ÖDLA am 2. Juni 2018 erhält die VWG keine Ausgleichszahlungen mehr für vergünstigte Schülerkarten nach § 7a NNVG (früher § 45a PBefG). Gegenüber 2019 zeigt das Jahresergebnis 2021 (vor ÖDLA-Ausgleichszahlung) eine massive Verschlechterung von rund 3,8 Mio. EUR auf. Für die Stadt Oldenburg als Gesellschafterin der VWG, die gemäß ÖDLA entsprechende Ausgleichszahlungen an die VWG leistet, tritt gegenüber den ursprünglichen Planungen jedoch keine Verschlechterung ein, da über den ÖPNV-Rettungsschirm der Stadt Oldenburg entsprechende Leistungen des Landes Niedersachsen zur Verfügung gestellt werden.

Im Laufe des Geschäftsjahres 2021 hat die VWG einen überarbeiteten Wirtschaftsplan 2021 erstellt, der für die VWG Zahlungen von knapp 8,3 Mio. EUR auswies. Dieser überarbeitete Wirtschaftsplan konnte jedoch um rund 1,9 Mio. EUR deutlich unterschritten werden.

## Bäderbetrieb der Stadt Oldenburg (BBO)

Die Umsatzplanung beim Bäderbetrieb der Stadt Oldenburg beruht auf dem prognostizierten Selbstkostenpreis, zu dem der Eigenbetrieb sein Vermögen an die Bäderbetriebsgesellschaft verpachtet. Folglich erzielte der Eigenbetrieb entsprechend der Prognose des Vorjahres einen Jahresüberschuss von 0 EUR.

## Bäderbetriebsgesellschaft Oldenburg mbH (BBGO)

Insgesamt besuchten 352.449 Gäste die Oldenburger Bäder im Jahr 2021. Aufgrund der Corona-Pandemie kam es zu Limitierungen der Besucherzahlen und insgesamt zu fünf Monaten Schließungszeit. Dies hatte einen weiteren Besucherrückgang von 3 % im Verhältnis zum Vorjahr zur Folge.

Neben den ursprünglich geplanten Zielen und strategischen Schwerpunkten bestand eine zentrale Aufgabenstellung der Geschäftsführung analog zum Vorjahr auch im Jahr 2021 in der Bewältigung der Pandemie-Situation. Im Fokus stand dabei insbesondere die weitere Nutzung des Instrumentes der Kurzarbeit zur Abmilderung des wirtschaftlichen Schadens sowie die Vorbereitung auf die ab Mai 2021 erfolgte Wiedereröffnung des Betriebes.

Die Umsatzerlöse für das Jahr 2021 betragen 2.895 TEUR und fallen damit um -831 TEUR geringer aus als geplant (-22 %). Ursache der negativen Planabweichung sind die starken Besuchereinbrüche als Folge der vorübergehenden Betriebsschließung und der Wiederaufnahme des Betriebes unter großen Einschränkungen. Der Wirtschaftsplan 2021 hatte keinen Lockdown vorgesehen. Durch nicht geplante Erträge im Rahmen des Kurzarbeitergeldes und des Bezuges einer Fixkostenhilfe der Stadt Oldenburg konnte bei den weiteren Erträgen eine Planabweichung von 1.732 TEUR erzielt werden, sodass die zuvor beschriebenen Umsatzausfälle mehr als kompensiert werden konnten.

Die geplanten Gesamtaufwendungen von 9.270 TEUR wurden ferner gegenüber dem Ist-Wert von 8.420 TEUR um 850 TEUR (9 %) unterschritten. Ursache dieser größeren Einsparungen sind primär unter Plan liegende Aufwendungen für Raum/Energie, Personalaufwendungen und Materialaufwendungen. Bei diesen Positionen konnte aufgrund der temporären Betriebschließung im Rahmen der Corona-Pandemie Aufwand eingespart werden.

Im Ergebnis wurde der geplante Jahresfehlbetrag von -5.448 TEUR gegenüber dem Ist-Wert von -3.697 TEUR um 1.751 TEUR (32 %) übertroffen. Die erhebliche Ergebnisverbesserung resultiert hauptsächlich aus der erhaltenen Fixkostenhilfe der Stadt Oldenburg.

### Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Oldenburg (AWB)

Grundsätzlich kann der Gesamtverlauf des Jahres 2021 insbesondere aufgrund der weiterhin vorliegenden Corona-Pandemie erneut als äußerst herausfordernd bezeichnet werden.

Die Schwerpunkte lagen im Jahr 2021 insbesondere in Betriebsanpassungen auf Corona-Einflüsse (tiefgehende Schutzmaßnahmen, Neuorganisation von Entsorgungsvorgängen aufgrund infektiöser Abfälle, die Sicherstellung der circa 900 Pflichtunterweisungen abseits eingespielter Unterweisungsformen).

Die Gesamtkundenanzahl in der Wertstoffannahmestelle Neuenwege betrug im Jahr 2021 103.427 (2020: 106.521 Kunden), in der Wertstoffannahmestelle Langenweg betrug sie im Jahr 2021 65.602 (2020: 48.632 Kunden).

Insgesamt sind beim Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Oldenburg im Jahr 2021 68.529 Mg Abfälle eingegangen (Vorjahr: 69.384 Mg, 2019: 64.619 Mg). Somit ist die Gesamt-Input-Menge gegenüber dem Vorjahr um 1,2 % gesunken. Die über den eigenen Fuhrpark gesammelten Mengen (Hausmüll, Bioabfall, Sperrmüll und Laub) lagen in Summe bei 38.029 Mg (Vorjahr: 37.545 Mg) (+1,3%).

Insgesamt sind im Jahr 2021 Investitionen in Höhe von circa 1.000 TEUR getätigt worden. Aus dem erzielten Gewinn in Höhe von rund 495 TEUR wird voraussichtlich eine Eigenkapitalverzinsung in Höhe von rund 138 TEUR an die Stadt Oldenburg abgeführt.

### Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft und Hochbau der Stadt Oldenburg (EGH)

Der Wirtschaftsplan 2021 wurde auf Basis der kalkulierten Leistungsentgelte im Jahresergebnis mit einem Fehlbetrag von rund 2,5 Mio. EUR geplant. Tatsächlich schließt das Jahr 2021 nunmehr mit einem Jahresüberschuss von rund 2,1 Mio. EUR ab, sodass gegenüber der Planung ein um rund 4,6 Mio. EUR besseres Ergebnis erzielt wurde.

Insgesamt sind gegenüber der Planung höhere Erträge von rund 2,73 Mio. EUR entstanden. Der wesentliche Anstieg ist im Bereich der sonstigen betrieblichen Erträge begründet. Als ursprüngliche Ertragsquellen sind unter anderem die Kostenbeteiligung der Träger Diakonie, Stadt Delmenhorst, Landkreis Wesermarsch an der Dachsanierung des Pädagogisch-Therapeutischen Zentrum Borchersweg (rund 296 TEUR), ein rechnerischer Buchgewinn aus dem Verkauf der Cloppenburg Straße 418 (rund 388 TEUR) sowie der Erhalt einer Schadensersatzleistung (rund 1,5 Mio. EUR) zu nennen. Insgesamt sind die sonstigen betrieblichen Erträge um 2,38 Mio. EUR (122,25 %) gestiegen.

Der Planansatz der Gesamtaufwendungen für 2021 (62,20 Mio. EUR) wurde mit Minderaufwendungen von rund 1,82 Mio. EUR (-2,93 %) unterboten. Die wesentlichen Planunterschreitungen haben sich in Höhe von rund 1,64 Mio. EUR beim Materialaufwand und bei den Fremdleistungen ergeben. Dies entspricht einer Planabweichung von rund 5,46 %.

Die Schulschließungen aufgrund der COVID-Pandemie haben zu einem geringeren Verbrauch von Strom- und Heizenergie geführt. Die hier entstandene Ersparnis beziffert sich auf rund 694 TEUR. Bei den Mieten und Pachten wurden die Planansätze in Höhe von rund 880 TEUR (16,88 %) unterschritten. Die Reduzierung der Miet- und Pacht aufwendungen ist vorwiegend auf die Übergabe der noch verbliebenen Flüchtlingsunterkünfte an das Amt 55 bzw. die vorherige Beendigung von Mietverhältnissen in diesem Bereich zurückzuführen.

Als Dienstleister für die Kernverwaltung gilt es für den EGH in erster Linie, alle Aufträge kundenorientiert und wirtschaftlich auszuführen. Insbesondere der Bereich Bildung mit dem Ausbau des Schulangebotes, wie das Ganztagsangebot der Grundschulen oder der Wechsel von G8 auf G9 und der Umsetzung der Inklusion ist mittelfristig eine Herausforderung, die in den kommenden Jahren weiterhin im EGH zu bewältigen ist. Weiteres zentrales Thema ist der Ausbau des Angebotes an Kindertagesstätten, um den Rechtsanspruch auf Krippenplätze zu realisieren. Insgesamt ist bei allen Maßnahmen die parallele Instandhaltung der Gebäude im Rahmen der Bauunterhaltung unter Einbeziehung energetischer Aspekte zu berücksichtigen.

#### 4.1.2 Kennzahlen

Die finanzwirtschaftliche Gesamtlage des Konzerns Stadt Oldenburg kann anhand ausgewählter betriebswirtschaftlicher Kennzahlen dargestellt und analysiert werden. Die Beurteilung der Daten erfolgt in Form von Zeitvergleichen über die letzten Jahre. Zusätzlich sind in der Anlage 2 die wesentlichen Kennzahlen im Vergleich zu den Städten Osnabrück, Braunschweig und Hannover aufgeführt.

##### Nettopositionsquote/ Eigenkapitalquote I und II

Die Nettopositionsquote I gibt an, in welchem Verhältnis die Nettoposition zum Gesamtkapital steht. Dabei erfolgt keine Berücksichtigung der eigenkapitalcharakterähnlichen Sonderposten. In der Nettopositionsquote II erfolgt hingegen eine Berücksichtigung der Sonderposten. Die Kennzahlen gibt einen Aufschluss über die derzeitige und voraussichtlich zukünftige Eigenkapitalausstattung des Konzerns.

	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2017
	%	%	%	%	%
Nettopositionsquote I	38,4	36,8	37,9	37,3	35,0
Nettopositionsquote II	55,6	54,7	57,5	57,2	56,2

## Anlagenintensität

Die Kennzahl gibt an, in welchem Verhältnis das Sachvermögen zum Gesamtvermögen des Konzerns steht. Die Berechnung erfolgt ohne Berücksichtigung der Vorräte. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang das Vermögen derzeit und voraussichtlich in Zukunft durch das Anlagevermögen geprägt ist.

	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2017
	%	%	%	%	%
Anlagenintensität	74,1	75,5	82,6	82,3	84,2

## Infrastrukturquote

Die Kennzahl gibt an, in welchem Verhältnis das Infrastrukturvermögen zum Gesamtvermögen steht. Sie gibt Aufschluss darüber, ob die Höhe des Infrastrukturvermögens den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen entspricht.

	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2017
	%	%	%	%	%
Infrastrukturquote	20,3	20,9	23,5	24,3	25,7

## Steuerquote

Die Kennzahl gibt an, zu welchem Teil sich Kommune im Haushaltsjahr selbst finanzieren kann. Die Kennzahl gibt dabei eine Tendenz an, inwieweit die Kommune in der Zukunft in der Lage ist ihre Aufgaben aus eigener Kraft zu erfüllen.

	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2017
	%	%	%	%	%
Steuerquote	28,4	23,6	29,8	30,7	27,9

## Personalintensität

Die Kennzahl gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Gesamtaufwendungen ausmachen. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang Mittel derzeit und voraussichtlich in der Zukunft für Personalausgaben gebunden sind und anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2017
	%	%	%	%	%
Personalintensität	36,1	31,8	35,9	35,8	36,2

## Zinslastquote

Die Kennzahl gibt die anteilmäßige Belastung des Konzerns durch Zinsaufwendungen an. Hohe Zinslastquoten haben in der Regel eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten im Haushaltsjahr und voraussichtlich auch in der Zukunft zur Folge.

	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2017
	%	%	%	%	%
Zinslastquote	0,8	0,8	1,1	1,1	1,3

### **4.1.3 Beteiligungsbericht**

Da die Stadt Oldenburg für das laufende Haushaltsjahr einen separaten Beteiligungsbericht erstellt hat, können alle relevanten finanzwirtschaftlichen und sonstigen Informationen zu den Eigenbetrieben, Anstalten des öffentlichen Rechts, Eigen- und Beteiligungsgesellschaften der Stadt Oldenburg dem Beteiligungsbericht entnommen werden.

Zudem sind gem. § 128 NKomVG Angaben zu nicht konsolidierten Beteiligungen beizufügen. Unter Punkt 4.2.3 Abgrenzung des Konsolidierungskreises sind sämtliche verselbständigte Aufgabenträger aufgeführt.

## **4.2 Erläuterungen zum konsolidierten Gesamtabchluss**

### **4.2.1 Rechtliche Grundlagen**

Für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO). Durch den dynamischen Verweis des § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG auf die §§ 300-309, 311 und 312 HGB sind die Konsolidierungsvorschriften des HGB auf den konsolidierten Gesamtabchluss anzuwenden. Insbesondere finden die Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK) Anwendung. Mit dem Verweis auf die handelsrechtlichen Regelungen ist auch sichergestellt, dass die verselbständigten Aufgabenträger für Zwecke des konsolidierten Gesamtabchlusses grundsätzlich nach den Regeln der Kernverwaltung zu bilanzieren haben. Die einheitliche Bilanzierung bezieht sich dabei sowohl auf den Ansatz der Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten sowie Erträge und Aufwendungen gemäß § 300 Abs. 2 S. 1 HGB als auch auf die Bewertung gemäß § 308 Abs. 1 S. 1 HGB. Maßgebend für die Gliederung sind die Vorschriften des NKomVG und der KomHKVO.

Die Kapitalflussrechnung wird nach DRS 21 aufgestellt. Die Kapitalflussrechnung nach DRS 21 weist außerordentliche Erträge, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen aus, die jedoch auf Grund der Gesetzessystematik des HGB und des DRS nicht im kommunalen Kontenrahmen verankert sind. Die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen des NKR werden folglich unter dem Jahresergebnis abgebildet.

Die Kapitalkonsolidierung erfolgt grundsätzlich gemäß § 128 Abs. 5 S. 5 NKomVG i. V. m. § 301 Abs. 1 Nr. 1 HGB nach der Neubewertungsmethode. Allerdings hat die Stadt Oldenburg von einer Vereinfachungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, wonach eine Neubewertung nicht erforderlich ist. Letztlich erfolgt die Kapitalkonsolidierung unter Anwendung der Vereinfachungsmöglichkeit nach der Buchwertmethode.

### **4.2.2 Stichtag**

Maßgeblicher Stichtag für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses ist der Stichtag für die Aufstellung des Einzelabschlusses der Kommune, mithin der 31. Dezember des jeweiligen Jahres (§ 112 Abs. 4 NKomVG). Vom Grundsatz her sind die zu konsolidierenden Einzelabschlüsse der Aufgabenträger bei abweichenden Geschäftsjahren auf diesen Stichtag auszurichten, indem ein Zwischenabschluss auf den Stichtag des Gesamtabchlusses aufgestellt wird.

### 4.2.3 Abgrenzung des Konsolidierungskreises

Für die Beurteilung, welche kommunalen Aufgabenträger in den Konsolidierungskreis mit einbezogen werden, ist maßgeblich, ob ein beherrschender oder maßgeblicher Einfluss der Kommune vorliegt.

Der Kreis der verbundenen Aufgabenträger ist dadurch gekennzeichnet, dass die Kommune einen beherrschenden Einfluss (§ 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG, entsprechend § 290 Abs. 1 S. 1 HGB) auf ihn ausübt.

Ein beherrschender Einfluss auf einen Aufgabenträger ist anzunehmen, wenn mindestens eines der vier folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Die Kommune ist allein stimmberechtigt oder besitzt die Mehrheit der Stimmen in den Organen des Aufgabenträgers;
- der Kommune steht als Anteilseigner das Recht zu, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen;
- dieser Einfluss steht vertraglich der Kommune zu
  - auf Grund eines mit einem Leistungsbereich geschlossenen Beherrschungsvertrages oder
  - auf Grund eines Gewinnabführungsvertrages oder
  - auf Grund einer Satzungsbestimmung eines Leistungsbereichs oder
- Zweckgesellschaften nach § 290 Abs. 2 Ziffer 4 HGB.

I. d. R. korrespondieren diese Kriterien mit einer Kapitalbeteiligung von über 50 %. Die Höhe der Kapitalbeteiligung stellt aber „nur“ eine Vermutungsregel dar, so dass ausnahmsweise eine andere Bewertung des Einflusses der Kommune auf ihren Aufgabenträger in Betracht kommen kann. Bei Zweckgesellschaften liegt grundsätzlich eine Kapitalbeteiligung von weniger als 50 % vor. Es ist hierbei ausschlaggebend, dass das Mutterunternehmen bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise mittelbar oder unmittelbar die Mehrheit der Risiken und Chancen aus der Geschäftstätigkeit der Zweckgesellschaft trägt, wenn die Geschäftstätigkeit zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Mutterunternehmens dient. Die Zweckgesellschaft muss für das Mutterunternehmen eine bestimmte Funktion übernehmen.

Es ist ausreichend, wenn der beherrschende Einfluss grundsätzlich möglich ist, tatsächlich ausgeübt werden muss er nicht.

Ein assoziierter Aufgabenträger ist ein Aufgabenträger, auf den entweder die Kernverwaltung oder ein Aufgabenträger, auf den die Kommune einen beherrschenden Einfluss hat, einen maßgeblichen Einfluss ausübt. Der maßgebliche Einfluss muss nicht nur möglich sein, sondern tatsächlich ausgeübt werden.

Ein maßgeblicher Einfluss wird vermutet, wenn die Kommune bei einem Aufgabenträger mindestens 20 % (und ≤ 50 %) der Stimmrechte innehat.

Auch hier handelt es sich um eine Vermutungsregel, so dass ausnahmsweise eine andere Bewertung des Einflusses der Kommune auf ihren Aufgabenträger in Betracht kommen kann.

I. d. R. korrespondieren die Kriterien für den maßgeblichen Einfluss mit der jeweiligen Kapitalbeteiligung.

Verbundene oder assoziierte Aufgabenträger, die nur von untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune sind, brauchen in den konsolidierten Gesamtabchluss nicht einbezogen werden.

Im Konzern Stadt Oldenburg sind von untergeordneter Bedeutung Aufgabenträger, bei denen die Positionen im Einzelabschluss unter 5 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse aller Aufgabenträger liegen. Zur Bewertung der Vermögenslage sind die Positionen Sachvermögen ohne Vorräte, Nettosition ohne Sonderposten und Bilanzsumme, zur Bewertung der Ertragslage die Positionen ordentliche Erträge, ordentliche Aufwendungen und Jahresergebnis, zur Bewertung der Finanzlage die Summe der Positionen zu den Schulden und Rückstellungen heranzuziehen. Die Unterschreitung des Prozentsatzes muss dabei sowohl für die Vermögenslage als auch die Finanz- und Ertragslage gelten. Die Summe der Positionen der Einzelabschlüsse der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung darf 7 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse nicht übersteigen. Die Unterschreitung des Prozentsatzes muss dabei jeweils sowohl für die Vermögenslage als auch die Finanz- und Ertragslage gelten.

Die sonstigen Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung werden im Gesamtabchluss gem. § 128 Abs. 4 S. 3 NKomVG zu Anschaffungs-/ Herstellungswerten (at-cost) ausgewiesen.

Unter dieser Prämisse werden neben der Stadt Oldenburg (Kernverwaltung) die nachfolgenden verbundenen Aufgabenträger mittels Vollkonsolidierung in den Gesamtabchluss der Stadt Oldenburg einbezogen:

- Klinikum Oldenburg AöR (Teilkonzern),
  - Klinik Management Oldenburg KMO GmbH, Oldenburg,
  - MVZ am Klinikum Oldenburg GmbH, Oldenburg,
- Weser-Ems Halle Oldenburg GmbH & Co. KG,
- Verkehr und Wasser GmbH,
- Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft und Hochbau,
- Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Oldenburg,
- Bäderbetrieb der Stadt Oldenburg und
- Bäderbetriebsgesellschaft Oldenburg mbH.

Als assoziierte Aufgabenträger in den konsolidierten Gesamtabchluss des Konzerns Stadt Oldenburg werden einbezogen:

- GSG Oldenburg Bau- und Wohngesellschaft mbH und
- Rehabilitationszentrum Oldenburg GmbH (über Teilkonzern Klinikum Oldenburg AöR).

Verbundene und assoziierte Aufgabenträger, die auf Grund untergeordneter Bedeutung nicht in den konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt Oldenburg einbezogen wurden:

- Oldenburg Tourismus und Marketing GmbH,
- TGO Technologie- und Gründerzentrum Oldenburg GmbH,
- TGO Besitz GmbH & Co. KG,
- Weser-Ems Halle Oldenburg Beteiligungs-GmbH,
- Großleitstelle für den Rettungsdienst und den Brandschutz im Oldenburger Land AöR (Großleitstelle Oldenburger Land),
- ProVitako Marketing- und Dienstleistungsgesellschaft der kommunalen IT-Dienstleister e.G.,
- Klinik Service Oldenburg KSO GmbH,
- Klinik Café Oldenburg KCO GmbH,
- Hanse Institut Oldenburg – Bildung und Gesundheit GmbH,
- Klävemann-Stiftung,
- Vereinte Oldenburger Sozialstiftung,

- Verkehrsverbund Bremen/Nds. GmbH,
- Connect-Fahrplanauskunft GmbH,
- beka GmbH,
- EWE Versorgungs- und Entsorgungsverband mit den Töchtern EWE Versorgungs- und Entsorgungsverband Beteiligungsgesellschaft mbH, Weser-Ems-Energiebeteiligungen GmbH Oldenburg, EEW Beteiligungsholding GmbH,
- Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) mit den Beteiligungen KDO Service GmbH, GovConnect GmbH und Genossenschaftsanteilen an ProVitako e.G.,
- Oldenburg-Ostfriesischer Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung,
- Bezirksverband Oldenburg,
- Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV),
- Sparkassenzweckverband Oldenburg und
- Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen.

#### 4.2.4 Angaben zu den Konsolidierungsmethoden

Die verbundenen Unternehmen, die nicht von untergeordneter Bedeutung sind, werden gem. § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG entsprechend den §§ 300 bis 309 HGB vollkonsolidiert.

Zeitpunkt der Erstkonsolidierung ist der Stichtag der Gesamteröffnungsbilanz zum 1. Januar 2012.

Die Vollkonsolidierung umfasst:

- Kapitalkonsolidierung
- Schuldenkonsolidierung
- Zwischenergebniseliminierung (ist unterblieben)
- Aufwands- und Ertragskonsolidierung.

Zunächst werden die Einzelabschlüsse der nach den Grundsätzen der Vollkonsolidierung in den Gesamtabchluss einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenträger an die von der Kernverwaltung vorgegebenen einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze angepasst.

Vom Grundsatz her ergibt sich aus § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG i. V. m. § 300 Abs. 2 HGB die Notwendigkeit, die Ansatzvorschriften der verbundenen Aufgabenträger auf Grundlage des NKR zu vereinheitlichen. Demnach sind Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten im Gesamtabchluss vollständig zu übernehmen, soweit nach dem NKomVG oder der KomHKVO nicht ein Bilanzierungsverbot oder ein Bilanzierungswahlrecht besteht.

Der Grundsatz der Vollständigkeit des Gesamtabchlusses gebietet es, dass nur dann Bilanzposten eines Aufgabenträgers in die Gesamtbilanz übernommen werden können, wenn

- diese nach dem NKomVG oder der KomHKVO der Kommune ansatzfähig / bilanzierungsfähig sind und
- die Eigenart des Gesamtabchlusses keine Abweichung bedingt.

Soweit Bilanzposten im NKR nicht ansatzfähig sind, können diese in der Gesamtbilanz auch nicht ausgewiesen werden. Auf eine Bereinigung von Ansätzen kann verzichtet werden, wenn sie von untergeordneter Bedeutung sind. Anders als bei der Vereinheitlichung der Bewertung gem. § 308 Abs. 2 S. 3 und S. 4 HGB gibt es im § 300 HGB keine ausdrückliche Ausnahmenvorschrift, diese leitet sich aber aus dem Grundsatz der Wesentlichkeit ab.

Werden im Einzelabschluss eines Aufgabenträgers Bewertungsmethoden angewendet, die denen des NKR nicht entsprechen und die damit im Gesamtabschluss unzulässig sind, so ist gemäß § 308 Abs. 2 HGB i. V. m. § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG grundsätzlich eine einheitliche Bewertung durchzuführen. Die sich gemäß § 308 Abs. 2 S. 3 und 4 HGB ergeben Befreiungsmöglichkeiten wurden vollumfänglich in Anspruch genommen.

Die Werte aus den vereinheitlichten Einzelabschlüssen der verbundenen Aufgabenträger werden im Anschluss zum Summenabschluss addiert.

Sollten Teilkonzernabschlüsse bei den Aufgabenträgern vorliegen, sind diese für die Vollkonsolidierung zu nutzen (Konzern Klinikum Oldenburg AöR).

Bei der Kapitalkonsolidierung (§ 301 HGB, § 128 Abs. 5 NKomVG) werden vom Grundsatz her die bei der Stadt Oldenburg bilanzierten Anteile der verbundenen Aufgabenträger mit dem anteiligen Eigenkapital bzw. der Nettoposition des verbundenen Aufgabenträgers verrechnet. Dabei wird der Beteiligungsbuchwert der jeweiligen Beteiligung in der Einzelbilanz der Stadt Oldenburg mit dem auf die Stadt Oldenburg entfallenden anteiligen Eigenkapital in der Einzelbilanz des verbundenen Unternehmens verrechnet. Ziel ist es, die Doppelerfassung im Summenabschluss zu beseitigen, da die in der Bilanz des Kernhaushaltes ausgewiesenen Beteiligungsbuchwerte die bei den Beteiligungen bilanzierten Vermögenswerte und Schulden widerspiegeln.

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung (§ 303 Abs. 1 HGB, § 128 Abs. 5 Satz 4 NKomVG) werden die zwischen den verbundenen Aufgabenträgern bestehenden Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten gegenseitig aufgerechnet. In die Schuldenkonsolidierung sollen dabei alle Schuldenposten einbezogen werden, durch welche die Schuldverhältnisse zwischen den zu konsolidierenden Aufgabenträgern und der Kernverwaltung abgebildet werden, soweit diese nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Eine Zwischenergebniseliminierung konnte gem. § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG i. V. m. § 304 Abs. 2 HGB unterbleiben, da die zu eliminierenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns Stadt Oldenburg von untergeordneter Bedeutung waren.

Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung erfolgt gemäß § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG i. V. m. § 305 Abs. 1 HGB durch Verrechnung der Erträge zwischen den Konzernbetrieben mit den auf sie entfallenden Aufwendungen. Auf eine Aufwands- und Ertragskonsolidierung wurde verzichtet, wenn die aus internen Vorgängen bei den verbundenen Aufgabenträgern entstandenen Aufwendungen und Erträge von untergeordneter Bedeutung waren.

Die assoziierten Aufgabenträger sind gem. § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG i. V. m. §§ 311 und 312 HGB nach der Eigenkapitalmethode zu konsolidieren. Dabei wird das auf assoziierte Beteiligungen entfallende Ergebnis (Gewinn oder Verlust) in der Gesamtergebnisrechnung unter der Position Erträge aus assoziierten Aufgabenträgern ausgewiesen. Der Ausweis der assoziierten Aufgabenträger erfolgt unter den Beteiligungen.

### 4.3 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Gemäß § 124 Abs. 4 NKomVG sind Vermögensgegenstände mit dem Anschaffungs- oder Herstellungswert anzusetzen, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen; die kommunalabgaberechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Die Begriffe "Anschaffungs- und Herstellungswert" (NKR) und "Anschaffungs- und Herstellungskosten" (HGB) entsprechen einander.

Anschaffungswerte sind die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungswerten gehören auch die Nebenkosten und die nachträglichen Anschaffungswerte. Minderungen des Anschaffungspreises werden abgesetzt (§ 47 KomHKVO; in Analogie zu § 255 Abs. 1 HGB).

Herstellungswerte sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Bei der Berechnung der Herstellungswerte sind auch angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Vermögens, soweit er durch die Fertigung veranlasst ist, einzubeziehen. Herstellungswerte sind auch Aufwendungen für Maßnahmen der Sanierung, Modernisierung oder Erneuerung am kommunalen Vermögen, für welche die Kommune eine Zuwendung oder einen zinsvergünstigten Kredit von der Europäischen Union, dem Bund, dem Land, einer anderen Kommune oder einer Förderbank als Investitionshilfe erhält (§ 47 Abs. 3 KomHKVO). Diese Regelung entspricht - mit Ausnahme der Aufwendungen für Maßnahmen der Sanierung, Modernisierung oder Erneuerung - § 255 Abs. 2 HGB. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, dürfen als Herstellungswerte angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Im Übrigen gehören Zinsen für Fremdkapital nicht zu den Herstellungswerten (§ 47 Abs. 4 KomHKVO). Diese Regelung entspricht § 255 Abs. 3 HGB. Die Stadt Oldenburg macht von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch, somit sind Fremdkapitalzinsen nicht den Herstellungswerten zuzurechnen.

Bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswerte den Einzelwert von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, werden als geringwertige Vermögensgegenstände unmittelbar als Aufwand gebucht (vgl. § 47 Abs. 5 KomHKVO).

Bewegliche Vermögensgegenstände können als ein Vermögensgegenstand aktiviert werden, wenn es sich um technisch oder wirtschaftlich zusammengehörige Gegenstände handelt, die in ihrer Gesamtheit zusammen genutzt werden und wenn der Gesamtbetrag der Anschaffungs- und Herstellungswerte 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt. Dabei ist nicht nach Erst-, Ersatz- oder Ergänzungsbeschaffung zu unterscheiden. Dies gilt nicht bei Anwendung des Festwertverfahrens (vgl. § 47 Abs. 6 KomHKVO).

Bei Vermögensgegenständen des immateriellen Vermögens und des Sachvermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden die Anschaffungs- oder Herstellungswerte um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung). Maßgeblich ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (§ 49 Abs. 1 KomHKVO). Für die Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist grundsätzlich die vom Nds. Ministerium für Inneres und Sport vorgegebene Abschreibungstabelle maßgeblich. Die Stadt Oldenburg verzichtet mit Verweis

auf die Musterdienststanweisung des Landes Niedersachsen auf eine einheitliche Festsetzung von Nutzungsdauern im Konzern. Es wird davon ausgegangen, dass eventuell resultierende Bewertungsunterschiede zwischen der kommunalen Abschreibungstabelle und den handels- bzw. steuerrechtlichen Nutzungsdauern für den konsolidierten Gesamtabschluss von untergeordneter Bedeutung sind.

Von der Kommune mit einer mehrjährigen Zweckbindung oder mit einer vereinbarten Gegenleistungsverpflichtung geleistete Investitionszuwendungen sind gem. § 44 Abs. 4 KomHKVO als immaterielle Vermögensgegenstände zu aktivieren und planmäßig über die Dauer der Zweckbindung oder über den Zeitraum, in dem die Gegenleistungsverpflichtung besteht, abzuschreiben.

Das Finanzvermögen und die Vorräte werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten bewertet. Gemäß § 49 Abs. 5 KomHKVO werden Abschreibungen bis auf den Wert eines Börsen- oder Marktpreises am Abschlusstag vorgenommen. Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigt dessen Anschaffungs- oder Herstellungswert den Wert, der dem Vermögensgegenstand am Abschlusstag beizulegen ist, so wird auf den niedrigeren Wert abgeschrieben. Bei Vermögensgegenständen des Finanzvermögens, die dauerhaft der Aufgabenerfüllung der Kommune dienen, ist abweichend von den Sätzen 1 und 2 spätestens dann eine außerplanmäßige Abschreibung auf den am Abschlusstag beizulegenden Wert vorzunehmen, wenn an zwei nacheinander folgenden Abschlusstagen eine Minderung von mehr als 25 % zum fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungswert festgestellt wurde.

Anteile von verbundenen Aufgabenträgern von wesentlicher Bedeutung werden im Rahmen der Kapitalkonsolidierung eliminiert.

Der Ansatz und die Bewertung der Liquiden Mittel erfolgt zum Nominalwert.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben vor dem Abschlusstag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 51 Abs. 1 KomHKVO).

Unter der Nettoposition werden das Basis-Reinvermögen, die Rücklagen, das Bilanzergebnis und die Sonderposten ausgewiesen.

Die Schulden beinhalten alle am Abschlusstag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Geldschulden und Verbindlichkeiten. Schulden sind gemäß § 47 Abs. 7 KomHKVO mit dem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Rückstellungen umfassen zukünftig zu erwartende Zahlungsverpflichtungen, deren Höhe und/oder Fälligkeit noch ungewiss ist. Gemäß § 45 Abs. 2 KomHKVO werden Rückstellungen in Höhe des Betrages angesetzt, der zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung voraussichtlich benötigt wird. Rückstellungen dürfen nur insoweit abgezinst werden, als die ihnen zugrunde liegenden Verpflichtungen einen Zinsanteil enthalten. Aufgrund von untergeordneter Bedeutung wurde im konsolidierten Gesamtabschluss, mit Ausnahme der Instandhaltungsrückstellungen, auf eine Anpassung verzichtet.

Pensionsrückstellungen für die aktiv Beschäftigten und Versorgungsempfänger im Beamtenverhältnis werden gemäß § 45 Abs. 3 KomHKVO mit ihrem im Teilwertverfahren ermittelten Barwert angesetzt. Die Ermittlung erfolgt mit Hilfe von versicherungsmathematischen Bewertungsparametern. Die Beihilferückstellungen werden pauschal mit 16,3 % (Vorjahr: 15,9 %) des Barwertes der Pensionsrückstellungen bilanziert. Die Berechnung der Pensionsrückstellung für die Kernverwaltung erfolgt auf Basis eines Zinssatzes von 5,0 % gemäß § 45 Abs. 3 KomHKVO und den gesamtstädtisch geltenden Parametervorgaben. Die Pensionsrückstellungen der Weser-Ems Halle GmbH & Co. KG und der Verkehr und Wasser GmbH

wurden nach dem versicherungsmathematischen Anwartschaftsbarwertverfahren (PUC-Methode) ermittelt. Bei der Berechnung wurde ein Zinssatz von 1,87% (Vorjahr: 2,30%), ein Rententrend von 1,75% (Vorjahr: 1,75%) sowie die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck zugrunde gelegt.

Die Stadt Oldenburg hat im Rahmen der Erstellung des Gesamtabchlusses auf eine Wertanpassung der Pensionsrückstellung aufgrund untergeordneter Bedeutung verzichtet.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einnahmen vor dem Abschlussstag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 51 Abs. 3 KomHKVO).

Für die Darstellung der Unterschiede im Ansatz und in der Bewertung zwischen NKR und HGB wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen.

<b>Vorschrift HGB</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Regelung in NKomVG und KomHKVO</b>
Keine Regelung im HGB	Geleistete Investitionszuwendungen (Sonderposten) werden bei zeitbezogenen Vorhalteleistungen z.T. als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.	Gem. § 44 Abs. 4 KomHKVO sind geleistete Investitionszuwendungen als immaterielle Vermögensgegenstände zu behandeln und planmäßig abzuschreiben.
Keine Regelung im HGB	Empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse können wahlweise als Minderung der Anschaffungskosten behandelt oder als Sonderposten ausgewiesen werden.	Gem. § 44 Abs. 5 KomHKVO werden empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse als Sonderposten passiviert.
§ 246 Abs. 1 S. 4	Es besteht die Pflicht zur Aktivierung eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes.	Es besteht ein Ansatzverbot.
§ 248 Abs. 2	Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens können als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen werden. Nicht aufgenommen werden dürfen selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.	Es besteht ein Ansatzverbot.
§ 249 Abs. 1 S. 2	Unterlassene Instandhaltungen für Aufwendungen, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten, oder für Abraumbeseitigung, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden, sind als Rückstellung zu passivieren.	Es besteht eine Passivierungspflicht gem. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KomHKVO für unterlassene Instandhaltungen, soweit sie in den folgenden drei Haushaltsjahren nachgeholt werden.

§ 249 Abs. 1, Art. 28 EGHGB	Es besteht ein Wahlrecht zur Passivierung von Rückstellungen für unmittelbare Pensionszusagen, die vor dem 01.01.1987 erteilt wurden, und Rückstellungen für mittelbare Pensionszusagen und für ähnliche Verpflichtungen.	Es besteht eine Passivierungspflicht gem. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 KomHKVO für alle unmittelbaren Pensionszusagen (z.B. an Beamte) und unmittelbaren ähnlichen Verpflichtungen (Beihilfen an Pensionäre) unabhängig vom Zeitpunkt der Zusage, ebenso Passivierungspflicht für mittelbare Pensionszusagen und mittelbare ähnliche Verpflichtungen in Höhe der Deckungslücke bei der Versorgungseinrichtung zum Bilanzstichtag für die der Aufgabenträger einzustehen hat.
§ 250 Abs. 3	Hinsichtlich des Unterschiedsbetrages bei Verbindlichkeiten (Disagio) besteht ein Wahlrecht zur direkten Aufwandserfassung oder Bildung eines aktiven Rechnungsabgrenzungspostens.	Es besteht eine Pflicht zur Bildung eines Aktiven Rechnungsabgrenzungspostens für den Unterschiedsbetrag bei Verbindlichkeiten (Disagio) gem. § 51 Abs. 2 KomHKVO.
§ 253 Abs. 1 S. 4	Die Bewertung von nach § 246 Abs. 2 S. 2 verrechneten Vermögensgegenständen erfolgt mit beizulegendem Zeitwert.	Eine Bewertung über den Anschaffungswert ist gem. § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG nicht zulässig.
§ 253 Abs. 1 S. 4	Die Bewertung der Rückstellungen erfolgt mit dem beizulegenden Zeitwert der Wertpapiere bei Altersvorsorgeverpflichtungen, die sich ausschließlich nach diesem Zeitwert bestimmen.	Gem. § 45 Abs. 2 KomHKVO ist die Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert zulässig.
§ 253 Abs. 2 S. 1	Rückstellungen mit Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz, der sich im Falle von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und im Falle sonstiger Rückstellungen aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren ergibt, abzuzinsen.	Gem. § 45 Abs. 2 S. 2 KomHKVO dürfen Rückstellungen nur insoweit abgezinst werden, als die ihnen zu Grunde liegenden Verpflichtungen einen Zinsanteil enthalten.

§ 253 Abs. 2 S. 2	Rückstellungen für Altersversorgung oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen können wahlweise zu § 253 Abs. 2 S. 1 HGB pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst werden, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt.	Gem. § 45 Abs. 3 KomHKVO erfolgt die Bewertung mit dem Barwert nach Teilwertverfahren mit einem Zinssatz von 5 %.
§ 253 Abs. 3 S. 1, 2	Methoden der planmäßigen Abschreibung des abnutzbaren Anlagevermögens: Wahlrecht zwischen linearer, degressiver Abschreibung, Leistungsabschreibung, digitaler und progressiver Abschreibung, soweit handelsrechtlich begründbar.	Gem. § 49 KomHKVO besteht eine Pflicht zur linearen Abschreibung.
§ 253 Abs. 3 S. 1, 2	Die Festlegung der Nutzungsdauer von Gegenständen des abnutzbaren Anlagevermögens erfolgt nach der tatsächlichen Nutzungsdauer.	Es besteht eine Pflicht zur Anwendung der Abschreibungstabelle des MI gem. § 49 Abs. 2 KomHKVO. Abweichungen sind mit Begründungen im Anhang möglich, Begründung bei Abweichung i. d. R. vorhanden, da Festlegungen gem. § 253 Abs. 3 HGB aufgrund der tatsächlichen Nutzungsdauer erfolgen.

<p>§ 253 Abs. 3 S. 6</p>	<p>Es besteht ein Wahlrecht zur außerplanmäßigen Abschreibung auf Finanzanlagen bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung.</p>	<p>Das Finanzvermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten bewertet. Gem. § 49 KomHKVO werden Abschreibungen bis auf den Wert eines Börsen- oder Marktpreises am Abschluss- tag vorgenommen. Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigt dessen Anschaffungswert den Wert, der dem Vermögensgegenstand am Abschluss- tag beizulegen ist, so wird auf den niedrigeren Wert abgeschrieben. Stellt sich in einem späteren Jahr heraus, dass die Gründe für die höhere Abschreibung nicht mehr bestehen, so wird der nicht mehr gerechtfertigte höhere Abschreibungsbetrag wieder zugeschrieben. Unverzinsliche oder niedrig verzinsliche Forderungen bzw. Ausleihungen, die erst nach einem Jahr oder später fällig werden, werden, sofern ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen ist, entsprechend abgezinst</p>
<p>§ 255 Abs. 2, 3</p>	<p>Bemessung der Herstellungskosten: Wahlrecht zur Einbeziehung von angemessenen Teilen der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessenen Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung, soweit diese auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Zinsen gehören nicht zu den Herstellungskosten.</p>	<p>Zu den Herstellungswerten gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Bei der Berechnung der Fertigungskosten sind auch angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Vermögens, soweit er durch die Fertigung veranlasst ist, einzubeziehen (§ 47 Abs. 3 KomHKVO). Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, dürfen als Herstellungswert angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Im Übrigen gehören Zinsen nicht zu den Herstellungswerten (§ 47 Abs. 4 KomHKVO). Diese Regelung entspricht § 255 Abs. 3 HGB.</p>

§ 256	Nach § 240 Abs. 4 HGB können Vorräte oder gleichartige Vermögensgegenstände mit dem gewogenen Durchschnittswert bewertet werden. Zudem ist nach § 256 HGB sowohl die Lifo- als auch die Fifo-Methode zulässig.	Für Vorräte oder gleichartige Vermögensgegenstände kann sowohl eine Bewertung mit dem gewogenen Durchschnitt (§ 48 Abs. 2 KomHKVO) als auch nach der Lifo- oder Fifo-Methode (§ 48 Abs. 3 KomHKVO) erfolgen.
§ 256a	Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sind zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag umzurechnen. Bei einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger sind das Anschaffungskosten- und das Realisationsprinzip nicht anzuwenden.	Nach § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG ist eine Bewertung über den Anschaffungskosten und unter dem Rückzahlungsbetrag gem. § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG nicht zulässig.
§ 274 Abs. 2	Aus der Differenz zwischen handels- und steuerrechtlicher Bewertung besteht hinsichtlich einer Aktivierung ein Wahlrecht und hinsichtlich einer Passivierung ein Ansatzgebot von latenten Steuern.	Der Ansatz von latenten Steuern ist nicht zulässig.

#### 4.4 Erläuterungen zu einzelnen Positionen des Gesamtabchlusses

Die Zusammensetzung und Erläuterung wesentlicher Positionen in der Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung werden im nachfolgenden Abschnitt beschrieben. Auf Grund von Rundungsdifferenzen können bei der Tausender- und Prozentdarstellung geringfügige Abweichungen auftreten.

##### 4.4.1 Aktiva

Die Aktiva zum 31. Dezember 2021 gliedern sich wie folgt:

	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Immaterielles Vermögen	77.234	4,0	71.539	3,8	5.695
Sachvermögen	1.455.958	74,9	1.445.698	76,3	10.261
Finanzvermögen	275.301	14,2	256.830	13,6	18.471
Liquide Mittel	116.442	6,0	102.142	5,4	14.300
Aktive Rechnungsabgrenzung	17.419	0,9	17.619	0,9	-200
	<b>1.942.355</b>	<b>100,0</b>	<b>1.893.828</b>	<b>100,0</b>	<b>48.526</b>

Auf Grund der Aufgabenstruktur im Konzern besteht das Vermögen überwiegend aus Sachvermögen.

##### Immaterielles Vermögen

Das immaterielle Vermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021 TEUR	31.12.2020 TEUR	Veränderung TEUR
Konzessionen	3	4	-1
Lizenzen	2.376	2.338	38
Investitionszuweisungen und -zuschüsse	62.067	57.372	4.695
Aktivierter Umstellungsaufwand	583	783	-200
Sonstiges immaterielles Vermögen	12.204	11.042	1.163
	<b>77.234</b>	<b>71.539</b>	<b>5.695</b>

Gemäß § 44 Abs. 4 KomHKVO besteht für Investitionszuweisungen und -zuschüsse, die die Stadt Oldenburg Dritten gewährt, eine Aktivierungspflicht. Die geleisteten Zuweisungen und Zuschüsse werden entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes abgeschrieben.

Da die Stadt Oldenburg vom Wahlrecht zur Aktivierung des Aufwandes zur Umstellung auf das Neue Kommunale Rechnungswesen gemäß § 6 Abs. 11 NGO-Neuordnungsgesetz Gebrauch gemacht hat, erfolgt die Auflösung dieser Bilanzierungshilfe entsprechend den gesetzlichen Regelungen über 15 Jahre.

## Sachvermögen

Das Sachvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021 TEUR	31.12.2020 TEUR	Veränderung TEUR
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	127.021	117.479	9.543
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	731.300	737.738	-6.438
Infrastrukturvermögen	395.265	395.266	-1
Bauten auf fremden Grundstücken	4.072	4.290	-217
Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler	6.602	6.498	104
Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	53.927	57.692	-3.765
Vorräte	57.757	58.111	-353
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	16.226	15.989	237
	63.787	52.634	11.153
	<b>1.455.958</b>	<b>1.445.698</b>	<b>10.261</b>

Die unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte an unbebauten Grundstücken entfallen in Höhe von TEUR 126.187 (Vorjahr: TEUR 116.644) auf die Stadt Oldenburg.

Die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte an bebauten Grundstücken verteilen sich wie folgt:

	31.12.2021 TEUR	31.12.2020 TEUR	Veränderung TEUR
Stadt Oldenburg	41.679	41.396	282
Klinikum Oldenburg AöR -Teilkonzern-	109.314	117.698	-8.384
Weser-Ems Halle Oldenburg GmbH & Co. KG	51.511	53.573	-2.062
Verkehr und Wasser GmbH	12.506	10.546	1.959
Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Oldenburg	8.321	8.585	-263
Bäderbetrieb der Stadt Oldenburg	12.968	13.094	-126
Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft und Hochbau	495.003	492.846	2.156
	<b>731.300</b>	<b>737.738</b>	<b>-6.438</b>

Das Infrastrukturvermögen entfällt im Wesentlichen auf die Stadt Oldenburg (TEUR 388.207, Vorjahr: TEUR 387.746). Es umfasst insbesondere den Grund und Boden des Infrastrukturvermögens (TEUR 184.786, Vorjahr: TEUR 180.020) sowie das Straßennetz, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen (TEUR 162.875, Vorjahr: TEUR 171.459).

Die Maschinen und technischen Anlagen, Fahrzeuge entfallen auf:

	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Stadt Oldenburg	7.105	6.692	414
Klinikum Oldenburg AöR -Teilkonzern-	5.082	6.020	-938
Weser-Ems Halle Oldenburg GmbH & Co. KG	22	0	22
Verkehr und Wasser GmbH	32.468	34.935	-2.467
Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Oldenburg	5.856	6.537	-681
Bäderbetrieb der Stadt Oldenburg	2.767	2.797	-30
Bäderbetriebsgesellschaft Oldenburg mbH	194	228	-34
Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft und Hochbau	434	483	-49
	<b>53.927</b>	<b>57.692</b>	<b>-3.765</b>

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere verteilen sich auf:

	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Stadt Oldenburg	18.876	17.996	880
Klinikum Oldenburg AöR -Teilkonzern-	19.005	19.586	-581
Weser-Ems Halle Oldenburg GmbH & Co. KG	564	672	-109
Verkehr und Wasser GmbH	6.303	6.430	-126
Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Oldenburg	238	252	-14
Bäderbetrieb der Stadt Oldenburg	1.747	1.998	-251
Bäderbetriebsgesellschaft Oldenburg mbH	831	974	-143
Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft und Hochbau	10.193	10.204	-11
	<b>57.757</b>	<b>58.111</b>	<b>-353</b>

Die geleisteten Anzahlungen, Anlagen im Bau entfallen insbesondere auf die Stadt Oldenburg (TEUR 17.837), den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft und Hochbau (TEUR 23.713) sowie das Klinikum Oldenburg AöR (TEUR 20.259).

## Finanzvermögen

Das Finanzvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Anteile an verbundenen Unternehmen	909	909	0
Beteiligungen	37.647	34.947	2.700
Sondervermögen mit Sonderrechnung	11.797	11.653	144
Ausleihungen	5.506	11.669	-6.163
Wertpapiere	25	25	0
Öffentlich-rechtliche Forderungen	9.577	9.667	-90
Forderungen aus Transferleistungen	6.054	2.734	3.320
Privatrechtliche Forderungen	192.314	172.949	19.365
Durchlaufende Posten und sonstige Vermögensgegenstände	11.473	12.277	-804
	<b>275.301</b>	<b>256.830</b>	<b>19.275</b>

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen sowie die Forderungen aus Transferleistungen entfallen im Wesentlichen auf die Stadt Oldenburg im Rahmen ihrer hoheitlichen Betätigung.

Die privatrechtlichen Forderungen ordnen sich wie folgt zu:

	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Stadt Oldenburg	8.106	7.937	169
Klinikum Oldenburg AöR -Teilkonzern-	185.816	168.402	17.413
Weser-Ems Halle Oldenburg GmbH & Co. KG	51	223	-172
Verkehr und Wasser GmbH	1.754	1.187	567
Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Oldenburg	102	0	102
Bäderbetrieb der Stadt Oldenburg	716	2.940	-2.224
Bäderbetriebsgesellschaft Oldenburg mbH	50	689	-639
Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft und Hochbau	438	45	392
Konsolidierung	-4.719	-8.475	3.756
	<b>192.314</b>	<b>172.949</b>	<b>15.609</b>

Die durchlaufenden Posten und sonstigen Vermögensgegenstände entfallen im Wesentlichen auf die Kernverwaltung (TEUR 57.867) und das Klinikum Oldenburg AöR (TEUR 2.465). Der Saldo der Stadt verringert sich gegenüber dem Einzelabschluss durch die Konsolidierung in Höhe von TEUR 51.000 für eine kurzfristige Kreditvergabe an das Klinikum Oldenburg AöR.

### Liquide Mittel

Die Liquiden Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021 TEUR	31.12.2020 TEUR	Veränderung TEUR
Stadt Oldenburg	101.836	88.089	13.747
Klinikum Oldenburg AöR -Teilkonzern-	997	2.140	-1.143
Weser-Ems Halle Oldenburg GmbH & Co. KG	961	820	140
Verkehr und Wasser GmbH	1.513	3.051	-1.539
Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Oldenburg	6.184	5.150	1.034
Bäderbetrieb der Stadt Oldenburg	3.904	2.431	1.473
Bäderbetriebsgesellschaft Oldenburg mbH	1.048	460	588
	<b>116.442</b>	<b>102.142</b>	<b>14.300</b>

### Aktive Rechnungsabgrenzung

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten entfällt in Höhe von TEUR 16.038 (Vorjahr: TEUR 16.043) auf die Stadt Oldenburg.

#### **4.4.2 Passiva**

Die Passiva zum 31. Dezember 2021 gliedern sich wie folgt:

	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Nettoposition	1.079.535	55,6	1.035.949	54,7	43.586
Schulden	506.001	26,1	530.728	28,0	-24.727
Rückstellungen	346.315	17,8	317.530	16,8	28.786
Passive Rechnungsabgrenzung	10.503	0,5	9.621	0,5	882
	<b>1.942.355</b>	<b>100,0</b>	<b>1.893.828</b>	<b>100,0</b>	<b>48.526</b>

## Nettoposition

Die Nettoposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021 TEUR	31.12.2020 TEUR	Veränderung TEUR
Reinvermögen	526.923	524.733	2.191
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	118.808	80.071	38.737
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	10.498	6.914	3.584
Rücklagen aus Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände	2.900	2.802	98
Zweckgebundene Rücklagen	19.445	19.062	383
Sonstige Rücklagen	19.863	17.837	2.027
Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	3.666	3.666	0
Gesamtjahresergebnis	43.413	42.439	975
	<b>745.517</b>	<b>697.522</b>	<b>47.995</b>
<u>Sonderposten</u>			
Investitionszuweisungen und -zuschüsse	156.401	156.677	-276
Beiträge und ähnliche Entgelte	77.649	84.430	-6.781
Gebührenaussgleich	2.682	2.096	586
Bewertungsausgleich	7.406	7.371	35
Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	29.425	22.409	7.016
Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand	58.067	63.007	-4.940
Sonstige Sonderposten	2.388	2.437	-49
	<b>334.018</b>	<b>338.427</b>	<b>-4.409</b>
	<b>1.079.535</b>	<b>1.035.949</b>	<b>43.586</b>

Die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, die Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses sowie die Rücklagen aus Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände sind der Kernverwaltung zuzuordnen. Des Weiteren sind Effekte aus den konsolidierten Gesamtabschlüssen der Vorjahre enthalten.

Das Gesamtjahresergebnis des Konzerns „Stadt Oldenburg“ setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Ergebnisentwicklung</b>	
	<b>TEUR</b>
Jahresergebnis Stadt Oldenburg	29.540
Jahresergebnis Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft und Hochbau	2.103
Konzernergebnis Klinikum Oldenburg AöR	-6.659
Jahresergebnis Weser-Ems Halle Oldenburg GmbH & Co. KG	-3.883
Jahresergebnis Bäderbetrieb der Stadt Oldenburg	0
Jahresergebnis Bäderbetriebsgesellschaft Oldenburg mbH	-3.697
Jahresergebnis Verkehr und Wasser GmbH	0
Jahresergebnis Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Oldenburg	495
Ansatzanpassungen Auflösung von Rückstellungen	-51
<b>Summenergebnis</b>	<b>17.849</b>
Eliminierung außerplanmäßige Abschreibung Klinikum Oldenburg AöR	15.000
Eliminierung Verlustausgleich Weser-Ems Halle	5.035
Eliminierung Verlustausgleich BBGO	4.248
Erfassung AT-Equity	1.534
Eliminierung Eigenkapitalverzinsung AWB	-158
Übrige	-95
<b>Gesamtjahresergebnis 2021</b>	<b>43.413</b>

## Schulden

Die Schulden setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021 TEUR	31.12.2020 TEUR	Veränderung TEUR
Geldschulden	305.993	325.858	-19.865
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Geschäften	233	247	-14
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	17.723	21.906	-4.183
Transferverbindlichkeiten	158.588	157.793	796
Sonstige Verbindlichkeiten	23.464	24.924	-1.460
	<b>506.001</b>	<b>530.728</b>	<b>-24.727</b>

Die Geldschulden teilen sich wie folgt auf:

	31.12.2021 TEUR	31.12.2020 TEUR	Veränderung TEUR
Stadt Oldenburg	53.074	56.415	-3.342
Klinikum Oldenburg AöR -Teilkonzern-	120.541	111.424	9.117
Weser-Ems Halle Oldenburg GmbH & Co. KG	45.274	47.329	-2.054
Verkehr und Wasser GmbH	28.466	29.418	-952
Bäderbetrieb der Stadt Oldenburg	13.304	13.879	-575
Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft und Hochbau	205.275	200.015	5.261
Konsolidierung	-159.941	-132.621	-27.320
	<b>305.993</b>	<b>325.858</b>	<b>-19.865</b>

Die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Geschäften, die Transferverbindlichkeiten sowie die sonstigen Verbindlichkeiten entfallen im Wesentlichen auf die Stadt Oldenburg.

## Rückstellungen

Die Rückstellungen verteilen sich wie folgt:

	31.12.2021 TEUR	31.12.2020 TEUR	Veränderung TEUR
Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	275.448	267.367	8.081
Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	13.497	11.884	1.613
Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	2.965	2.589	
Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	3.386	3.552	-166
Rückstellung für die Sanierung von Altlasten	7.340	10.875	-3.536
Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	651	224	427
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	520	2.141	-1.621
Andere Rückstellungen	42.509	18.898	23.612
	<b>346.315</b>	<b>317.530</b>	<b>28.410</b>

Die Pensionsrückstellungen und ähnlichen Verpflichtungen entfallen auf die Stadt Oldenburg (TEUR 271.001, Vorjahr: TEUR 263.284), die Weser-Ems Halle Oldenburg GmbH & Co. KG (TEUR 1.915, Vorjahr: TEUR 1.856) und die Verkehr und Wasser GmbH (TEUR 2.532, Vorjahr: TEUR 2.227).

Die Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen betreffen im Wesentlichen die Kernverwaltung (TEUR 10.637).

Die Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien entfällt im Wesentlichen auf den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Oldenburg (TEUR 3.376).

Die Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten betreffen ausschließlich die Stadt Oldenburg.

Die anderen Rückstellungen sind im Wesentlichen der Stadt Oldenburg (TEUR 25.715) und dem Klinikum Oldenburg AöR (TEUR 14.024) zuzuordnen.

## Passive Rechnungsabgrenzung

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten entfällt im Wesentlichen auf die Stadt Oldenburg (TEUR 8.686) und die Weser-Ems Halle Oldenburg GmbH & Co. KG (TEUR 1.653).

#### 4.4.3 Gesamtergebnisrechnung

##### Ordentliche Gesamterträge

Der ordentlichen Gesamterträge setzen sich wie folgt zusammen:

	2021 TEUR	2020 TEUR	Veränderung TEUR
Steuern und ähnliche Abgaben	279.498	257.976	21.523
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	172.805	323.896	-151.091
Auflösungserträge aus Sonderposten	25.290	25.441	-151
Sonstige Transfererträge	10.597	7.269	3.328
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	34.194	33.687	507
Privatrechtliche Leistungsentgelte	358.894	342.204	16.690
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	104.002	102.631	1.371
Zinsen und ähnliche Finanzerträge	12.041	15.332	-3.292
Aktiviert Eigenleistung	1.804	2.382	-577
Bestandsveränderungen	778	-244	1.022
Sonstige ordentliche Erträge	18.923	17.795	1.128
Erträge aus assoziierten Aufgabenträgern	1.534	1.416	118
	<b>1.020.360</b>	<b>1.129.785</b>	<b>-109.425</b>

	Stadt TEUR	Klinikum TEUR	WEH TEUR	VWG TEUR	AWB TEUR	BBO TEUR	BBGO TEUR	EGH TEUR	Summe TEUR	Konsolidierung TEUR	GA TEUR
Steuern und ähnliche Abgaben	279.498	0	0	0	0	0	0	0	279.498	0	279.498
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	170.575	2.019	0	6.606	0	0	0	26	179.227	-6.422	172.805
Auflösungserträge aus Sonderposten	14.302	7.005	30	2.241	0	0	0	1.713	25.290	0	25.290
Sonstige Transfererträge	10.597	0	0	0	0	0	0	0	10.597	0	10.597
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	18.958	0	0	0	16.079	0	0	0	35.037	-843	34.194
Privatrechtliche Leistungsentgelte	19.836	299.971	4.505	35.260	3.942	5.131	2.895	3.915	375.455	-16.561	358.894
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	106.228	0	0	0	0	0	0	55.967	162.195	-58.193	104.002
Zinsen und ähnliche Finanzerträge	13.572	1	0	1	0	44	0	157	13.775	-1.735	12.041
Aktivierete Eigenleistung	990	0	0	0	0	0	0	214	1.204	600	1.804
Bestandsveränderungen	0	770	0	-3	0	0	10	0	778	0	778
Sonstige ordentliche Erträge	15.751	1.385	527	3.169	233	206	1.828	108	23.207	-4.284	18.923
Erträge aus assoziierten Aufgabenträgern	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.534	1.534
	650.307	311.151	5.062	47.274	20.254	5.382	4.734	62.100	1.106.263	-85.903	1.020.360

**Ordentliche Aufwendungen**

Der ordentlichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2021 TEUR	2020 TEUR	Veränderung TEUR
Personalaufwendungen	354.861	347.633	7.227
Versorgungsaufwendungen	15.129	13.549	1.579
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	189.783	186.681	3.102
Abschreibungen	72.885	70.080	2.805
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	7.905	9.231	-1.325
Transferaufwendungen	255.008	386.559	-131.551
Sonstige ordentliche Aufwendungen	87.719	80.644	7.075
	<b>983.290</b>	<b>1.094.377</b>	<b>-111.087</b>

	Stadt	Klinikum	WEH	VWG	AWB	BBO	BBGO	EGH	Ansatz	Summe	Konsolidierung	GA
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Personalaufwendungen	144.143	168.124	2.065	14.551	8.788	184	4.267	13.567	0	355.689	-828	354.861
Versorgungsaufwendungen	6.366	8.448	0	315	0	0	0	0	0	15.129	0	15.129
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	35.386	96.575	3.050	19.529	8.018	326	3.469	27.623	51	194.028	-4.245	189.783
Abschreibungen	31.918	14.932	2.354	6.964	1.973	4.480	339	13.622	0	76.582	-3.697	72.885
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.214	1.645	1.118	395	80	361	0	3.705	0	9.519	-1.613	7.905
Transferaufwendungen	249.496	28.086	0	0	0	0	0	0	0	277.582	-22.574	255.008
Sonstige ordentliche Aufwendungen	139.172	0	337	5.535	1.598	31	356	1.732	0	148.760	-61.041	87.719
	608.695	317.810	8.925	47.289	20.458	5.381	8.430	60.248	51	1.077.288	-93.998	983.290

### **Außerordentliches Ergebnis**

Den außerordentlichen Erträgen in Höhe von TEUR 9.072 stehen außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 2.729 gegenüber.

Die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen sind im Wesentlichen der Stadt Oldenburg zuzurechnen.

Die im Rahmen des Einzelabschlusses vorgenommenen außerplanmäßigen Abschreibungen auf das Klinikum Oldenburg AÖR in Höhe von TEUR 15.000 wurden im konsolidierten Gesamtabschluss vollständig eliminiert.

### **4.5 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Haushaltsjahres**

In Anlehnung an § 285 Nr. 33 HGB ist über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten und die Auswirkungen auf die im Jahresabschluss dargestellte Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage haben, zu berichten.

Der Einmarsch der russischen Streitkräfte in die Ukraine nach dem Bilanzstichtag und die damit einhergehende Krisensituation in Europa hat zunächst keinen Einfluss auf die im Jahresabschluss dargestellte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Eine anhaltende Verschlechterung der Wirtschaftslage aufgrund der Ukraine-Krise kann das Geschäftsjahr 2022 nachteilig beeinflussen. Weiterhin ist zu erwarten, dass es aufgrund der aktuellen Situation zu Verzögerungen und Ausfällen von Zahlungen auf unsere Forderungen kommt.

### **4.6 Sonstige Angaben**

#### **4.6.1. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Der Konzern Stadt Oldenburg hat zum Bilanzstichtag Bürgschaftsverpflichtungen gegenüber Dritten in Höhe von TEUR 3.617 abgeschlossen. Zudem bestehen langjährige Verpflichtungen aus Miet-, Pacht- und Leasingverträgen gegenüber Dritten in Höhe von TEUR 5.277 sowie Bestellobligos in Höhe von TEUR 6.098.

Die Stadt Oldenburg sowie einige ihrer Aufgabenträger sind Zinssicherungsgeschäfte in Form von Zinsswaps eingegangen. Abweichend vom Grundsatz der Einzelbewertung wurden im Rahmen der handelsrechtlich basierten Einzelabschlüsse Bewertungseinheiten gem. § 254 HGB gebildet, weil die Sicherungsgeschäfte den vereinbarten Kreditgeschäften auf Grund ihrer wirtschaftlich inneren Verknüpfung direkt zugeordnet werden. Dadurch konnte die Bilanzierung einer Drohverlustrückstellung entfallen. Da die Voraussetzungen zur Bildung von Bewertungseinheiten auch für alle städtischen Zinssicherungsgeschäfte vorliegen, wurde im Gesamtabschluss auf die Bilanzierung einer Drohverlustrückstellung für Derivate verzichtet. Es wurden Zinssicherungsgeschäfte für Darlehen in Höhe von TEUR 80.025 abgeschlossen, die zum 31. Dezember 2021 einen negativen Marktpreis in Höhe von TEUR 14.544 haben.

#### **4.6.2. Mitarbeiter/Innen**

Unter Berücksichtigung der Regelungen des § 267 Abs. 5 HGB zur Ermittlung der durchschnittlich beschäftigten Mitarbeiter/Innen waren im laufenden Haushaltsjahr durchschnittlich 6.590 (Vorjahr: 6.563) Mitarbeiter/Innen im Konzern Stadt Oldenburg beschäftigt.

#### 4.7 Voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

Die Corona-Pandemie hat zu einer empfindlichen Unterbrechung der Lieferketten geführt, die die Wirtschaft auch im folgenden Jahr weiterhin beschäftigen wird. Hinzu kommt seit Februar 2022 noch eine Energiekrise, ausgelöst durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine. Als Folge der Sanktionsmaßnahmen gegen Russland steht seither kein russisches Erdgas mehr zur Verfügung und Alternativen greifen nicht kurzfristig. Dies führt zu extrem gestiegenen Energiepreisen für Gas aber auch Strom.

Ausgehend von der Pandemie und angetrieben durch die Energiepreise ist die Inflation in 2022 auf über 10% gestiegen und wird vermutlich noch einige Zeit auf hohem Niveau verharren, trotz der Anhebung der Leitzinsen, die die EZB bereits vollzogen und noch avisiert hat. Zweit-rundeneffekte über Lohn- und Gehaltssteigerungen sind zu befürchten.

Dies alles lässt weitere Belastungen des städtischen Haushaltes und der Wirtschaftspläne der städtischen Beteiligungen in den kommenden Jahren erwarten, die den Haushaltsausgleich der Kernverwaltung schwieriger bis unmöglich machen werden. Es ist folglich, trotz intensiver Bemühungen einer Ausgabenreduzierung, eine Phase schlechterer Jahresergebnisse im Konzern zu erwarten, die aber durch die Rücklagen aus den außerordentlich positiven Ergebnissen der Kernverwaltung der letzten Jahre aufgefangen werden können, sofern die einzelnen negativen Jahresergebnisse nicht zu hoch ausfallen und sich die gesamtwirtschaftliche Situation mittelfristig wieder erholt. Die Prognosen der Bundesregierung und Wirtschaftsinstitute sind diesbezüglich teilweise sehr schwankend, was zu erheblichen Planungsabweichungen führt oder führen kann. Insbesondere Steuereinnahmen sind daher nur sehr schwer zu planen.

Daneben birgt die Klinikum Oldenburg AöR weiterhin erhebliche wirtschaftliche Risiken für die Stadt Oldenburg. Die in 2019 eingeleiteten Restrukturierungsmaßnahmen zeigen nach wie vor noch nicht die geplanten wirtschaftlichen Erfolge, sodass kurzfristig nicht mit positiven Jahresergebnissen zu rechnen ist. In der Folge muss der Kernhaushalt erneut erhebliche Liquiditätshilfen geben und, um das Eigenkapital nicht negativ werden zu lassen, mehr Kapital als geplant zuführen. Darüber hinaus muss die Finanzierung des Eigenanteils (125 Millionen Euro) an dem begonnenen Neubauprojekt zum einen organisiert und zum anderen dessen Schuldendienst geleistet werden. Diese Dimensionen können erhebliche negative Auswirkungen auf die künftigen Konzernabschlüsse haben, sofern das Klinikum nicht in der Lage sein wird, die geplanten Deckungsbeiträge aus dem operativen Geschäft beizusteuern.

Oldenburg, den 7. September 2023

Stadt Oldenburg  
Der Oberbürgermeister

Jürgen Krogmann

## Anlage 1

### Kapitalflussrechnung nach DRS 21 (Mindestgliederung)

	Ergebnis	Vorjahres-
	Haushaltsjahr	ergebnis
	T€	€
1. Periodenergebnis	+ 43.413	+ 42.439
2. +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	+ 72.580	+ 67.104
3. +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	+ 28.786	+ 17.460
4. +/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	- 23.792	- 23.395
5. +/- Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	- 21.828	- 134.041
6. +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	- 3.980	+ 132.607
7. +/- Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	- 2.827	- 5.544
8. +/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	+ 6.605	+ 4.332
9. - Sonstige Beteiligungserträge	- 10.740	- 10.740
10. +/- Ertragssteueraufwand/-ertrag	+ 321	+ 95
11. +/- Ertragssteuerzahlungen	- 321	- 95
<b>12. = Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>+ 88.217</b>	<b>+ 90.222</b>
13. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	+ 9	+ 10
14. - Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	- 12.237	- 10.925
15. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	+ 5.373	+ 15.601
16. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	- 81.356	- 77.255
17. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	+ 7.984	+ 2.798
18. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	- 1.965	- 6.716
19. + Erhaltene Zinsen	+ 1.301	+ 2.778
20. + Erhaltene Dividenden	+ 10.740	+ 10.740
<b>21. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>- 70.151</b>	<b>- 62.969</b>
22. + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	+ 79.504	+ 158.560
23. - Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten	- 99.369	- 183.330
24. + Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	+ 23.172	+ 26.574
25. - Gezahlten Zinsen	- 7.784	- 9.445
26. - Gezahlten Dividenden an andere Gesellschafter	- 147	- 147
<b>27. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>- 4.624</b>	<b>- 7.789</b>
<b>28. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds</b>	<b>+ 13.443</b>	<b>+ 19.464</b>
29. +/- Konsolidierungskreisbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	+ 857	0
30. +/- Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+ 102.142	+ 82.678
<b>31. = Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>116.442</b>	<b>102.142</b>

**Anlage 2**
**Kennzahlenübersicht und Berechnungsmethoden**

Kennzahl GA-Jahr	Oldenburg 2021	Oldenburg 2020	Oldenburg 2019	Osnabrück 2019	Braunschweig* 2016
Bilanzielle Eigenkapitalquote I (in %) (ohne Sonderposten)	38	37	38	31	34
Wirtschaftliche Eigenkapitalquote II (in %) (inkl. Sonderposten)	56	55	58	43	51
Verschuldungsgrad pro Einwohner (in EUR) (ohne Rückstellungen)	3.011,81	3.165,62	2.544,86	5.298,20	3.341,87
Verschuldungsgrad pro Einwohner (in EUR) (inkl. Rückstellungen)	5.031,23	5.025,86	4.310,40	8.024,76	5.926,01
Neuverschuldung pro Einwohner (in EUR) (nur Geldschulden)	-115,84	- 145,19	- 149,74	119,29	- 8,19
Vermögen pro Einwohner (in EUR)	11.224,57	10.991,72	10.038,25	13.893,92	11.942,64
Netto-Neuinvestitionen pro Einwohner (in EUR)	72,30	87,45	208,38	302,92	192,65
Anlagenintensität (in %)	74	75	83	79	82
Infrastrukturquote (in %)	20	21	23	38	25
Personalintensität (in %)	36	32	36	28	33
Steuerquote (in %)	28	24	30	19	27

\* Für die Stadt Braunschweig liegen keine aktuellen Daten vor

Der Berechnung liegen die nachfolgenden Berechnungsgrundlagen zugrunde. Auf Grund von Rundungsdifferenzen können sich Abweichungen zu den Kennzahlen unter Punkt 4.1.2 ergeben.

Eigenkapitalquote I

Ermittlung:  $100 \cdot \text{Nettoposition (ohne SoPo)} / \text{Bilanzsumme}$

Eigenkapitalquote II

Ermittlung:  $100 \cdot \text{Nettoposition} / \text{Bilanzsumme}$

Verschuldung pro Einwohner (ohne Rückstellungen)

Ermittlung:  $\text{Gesamtschulden} / \text{Einwohnerzahl}$

Verschuldung pro Einwohner (inkl. Rückstellungen)

Ermittlung:  $\text{Gesamtschulden (inkl. Rückstellungen)} / \text{Einwohnerzahl}$

Neuverschuldung pro Einwohner (nur Geldschulden)

Ermittlung:  $(\text{Geldschulden HH-Jahr} - \text{Geldschulden Vorjahr}) / \text{Einwohnerzahl}$

Vermögen pro Einwohner

Ermittlung: Gesamtvermögen (inkl. Liquide Mittel) / Einwohnerzahl

Netto-Neuinvestitionen pro Einwohner

Ermittlung: (Anlagenbestand HH-Jahr - Anlagenbestand Vorjahr) / Einwohnerzahl

Anlagenintensität

Ermittlung: Sachvermögen (ohne Vorräte) \* 100 / Bilanzsumme

Infrastrukturquote

Ermittlung: Infrastrukturvermögen \* 100 / Bilanzsumme

Personalintensität

Ermittlung: Aufwand für Personal \* 100 / ordentl. Gesamtaufwendungen

Steuerquote

Ermittlung: Steuerträge und ähnliche Abgaben \* 100 / ordentliche Gesamtaufwendungen